STADT MÜNSTER

Amtsblatt

53. Jahrgang – Nr. 21 – 17. Dezember 2010 – Postverlagsort 48127 Münster –

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Satzung für den Jugendrat der Stadt Münster**
- **Satzung für die Wahl des Jugendrates der Stadt Münster (Wahlordnung Jugendrat)**
- **Offenlegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 534: Koldering / Von-Stauffenberg-Straße / Von-Lüninck-Straße**
- **Beschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 342: Mecklenbeck – Weseler Straße / Autobahnzubringer (B 51 a) / Bundesbahnstrecke Wanne-Eickel – Bremen / Heroldstraße**
- **Beschluss zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 136: Mecklenbeck – Heroldstraße / Meckmannweg / Schwarzer Kamp / Weseler Straße**
- **Jägerprüfung 2011**
- **Aufnahme von Aufgeboten**
- **Feststellung eines Nachfolgers in der Bezirksvertretung Münster-Nord**
- **Entgeltordnung der Lernwerkstatt der Schulpsychologischen Beratungsstelle der Stadt Münster**
- **Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster**
- **Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Münster**
- **Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Westfälische Schule für Musik**
- **Gebührensatzung für das Überlassen von Standplätzen bei Volksfesten (Send und Kirmessen) in der Stadt Münster**
- **Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe im Jahr 2011**
- **Satzung der Stadt Münster zur Änderung der Festsetzungen des Rezesses der Interessenten der Berdelheide vom 22. 9. 1825, bestätigt am 17. 3. 1826**
- **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuern in der Stadt Münster**
- **Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Münster (Straßenreinigungssatzung)**
- **Satzung der Stadt Münster über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer**
- **Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Münster**
- **Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS)**
- **Satzung zur Änderung der Gewässergebührensatzung der Stadt Münster (GGS)**
- **Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Münster (3. Parkgebührenänderungsordnung)**
- **Dritte Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Münster**
- **Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Münster**
- **Sicherung des geordneten Schulbetriebs für die städtischen Schulen Allgemeiner Rahmen zur Aufnahme von Schülerinnen/Schülern in die städtischen Schulen (vgl. § 46 Abs. 1 Schulgesetz)**
- **Eintrittspreise Bäder für Münster-Pass-Inhaber ab 1. 1. 2011**

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung für den Jugendrat der Stadt Münster vom 14. 12. 2010

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 12. 2009 (GV NRW 2009 S. 590), hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 29. 9. 2010 die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen ist als verpflichtendes und durchgängiges Handlungsprinzip gesamtgesellschaftlich anerkannt und u. a. in den §§ 8 und 11 SGB VIII und der UN-Konvention über die Rechte des Kindes gesetzlich festgeschrieben. Kinder und Jugendliche sind von politischen Entscheidungen betroffen und haben ein Recht, ihre Positionen in die gesellschaftliche Debatte um die Zukunft einzubringen, das Gemeinwesen aktiv mitzugestalten und für sich und andere Verantwortung zu übernehmen. Dies gilt umso mehr, da die jungen Menschen bis 16 Jahre kommunalpolitisch kein Wahlrecht besitzen. Auf dem Weg dorthin sind Kinder und Jugendliche in größtmöglichem Maße frühzeitig zu beteiligen.

Nicht nur die Jugendlichen selbst, als auch die politischen Gremien und Initiativen wie das Projekt „mitWirkung“ der Bertelsmann-Stiftung und das am 1. Januar 2005 in Kraft gesetzte Kinder- und Jugendfördergesetz NRW fordern mehr Beteiligungsrechte von Jugendlichen an kommunalpolitischen Entscheidungen.

Vor diesem Hintergrund hat das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien am 1. Februar 2006 ein Expertenhearing „Jugendparlament für Münster?!“ durchgeführt. Das Expertenhearing hatte zum Ergebnis, dass sich die Jugendlichen, die Politik und die Arbeitsgemeinschaften für eine institutionalisierte Jugendvertretung in Münster aussprechen.

In diesem Sinne bildet der Jugendrat der Stadt Münster eine verbindliche und institutionalisierte Beteiligungsform der Interessensvertretung von Kindern und Jugendlichen für die Kinder und Jugendlichen in Münster:

- Der Jugendrat der Stadt Münster sichert die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Münster.
- Der Jugendrat der Stadt Münster fördert die Einflussnahme von Kindern und Jugendlichen auf kommunalpolitische Prozesse
- Der Jugendrat der Stadt Münster kann die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen aktiv mitgestalten.
- Der Jugendrat der Stadt Münster bietet Freiräume der Mitverantwortung.
- Die Jugendrat der Stadt Münster bietet die Gelegenheit, demokratische Lernprozesse einzuüben.

§ 1 Grundsatz

(1) Zur Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an den kommunalen Willensbildungsprozessen bei spezifisch kinder- und jugendrelevanten Angelegenheiten wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren ein Jugendrat der Stadt Münster gebildet. Der Jugendrat der Stadt Münster ist die von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Münster gewählte Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen der Stadt Münster.

(2) Ziel des Jugendrates der Stadt Münster ist es, den Interessen der Münsteraner Kinder und Jugendlichen, bei allen kinder- und jugendrelevanten Themen, Projekten und Vorhaben, in der Politik der Stadt Gehör und Geltung zu verschaffen.

§ 2 Jugendrat der Stadt Münster

Der Jugendrat der Stadt Münster besteht aus höchstens 30 Mitgliedern. Dabei werden durch eine stadtweite Direktwahl 5 Mitglieder pro Stadtbezirk gewählt.

§ 3 Organe

Der Jugendrat der Stadt Münster besteht aus zwei Organen:
a) Plenum
b) Vorstand

§ 4 Plenum

(1) Das Plenum des Jugendrates der Stadt Münster ist das höchste beschlussfassende Organ, es besteht aus allen Mitgliedern.

(2) Das Plenum kann Arbeitsgruppen bilden und löst diese gegebenenfalls wieder auf.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem gleichberechtigten Sprecherteam von drei Personen.

(2) In der ersten Sitzung nach ihrer Wahl wählt der Jugendrat aus seiner Mitte einen Vorstand. Für jede Person des Sprecherteams wird ein getrennter Wahlgang durchgeführt. Für die Wahl gilt § 50 Absätze 2 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand bereitet die Sitzungen vor und setzt die Beschlüsse des Jugendrates um. Der Vorstand koordiniert die Arbeitsgruppen.

§ 7 Interessensvertretungen/Arbeitsgruppen

Der Jugendrat kann projektbezogene Arbeitsgruppen einrichten, um sich intensiver mit bestimmten Themen zu beschäftigen. Die Arbeitsgruppen sind offen für alle Münsteraner Kinder und Jugendlichen. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Begleitung des Jugendrates der Stadt Münster

Die Begleitung des Jugendrates der Stadt Münster wird vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien wahrgenommen. Eine Fachkraft ist als Hauptansprechpartner/-in für die Begleitung zuständig. Sie bildet die Schnittstelle zwischen dem Jugendrat, der Verwaltung und Politik und unterstützt den Jugendrat bei seiner Arbeit.

§ 9 Grundsätze der Wahl des Jugendrates/ Wahlzeit

Der Jugendrat wird für zwei Jahre gewählt. Der Wahlleiter legt den Wahltag fest. Die Wahl erfolgt in der Regel bis spätestens drei Monate nach Schuljahresbeginn. Der Jugendrat bleibt bis zum Zusammentritt des neu gewählten Jugendrates im Amt. Die Wahlzeit endet spätestens am Ende des zweiten Kalenderjahres, das auf das Wahljahr folgt.

§ 10 Wahlrecht/Wählbarkeit

Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen in Münster, die am Wahltag 12 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.
Wählbar sind alle Wahlberechtigten.

§ 11 Wahlordnung

Das Nähere bestimmt die Wahlordnung für die Wahl des Jugendrates der Stadt Münster.

§ 12 Ausscheiden

Ein Mitglied scheidet aus dem Jugendrat der Stadt Münster aus,

a) wenn das Mitglied seine Mitgliedschaft niederlegt
b) er seine Hauptwohnung oder alleinige Wohnung in Münster aufgegeben hat.

§ 13 Vorbereitung des Jugendrates

(1) Vor der konstituierenden Sitzung des Jugendrates der Stadt Münster wird ein von der Verwaltung organisiertes Vorbereitungs- bzw. Orientierungsseminar zur zukünftigen Arbeit für die Mitglieder des Jugendrates der Stadt Münster durchgeführt.

(2) Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Sitzungen

(1) Der Jugendrat der Stadt Münster soll in der Regel einmal monatlich tagen. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes lädt zu den Sitzungen ein. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder muss eine Sitzung einberufen werden.

(2) Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag durch Beschluss ausgeschlossen werden.

(3) Zu den Sitzungen wird mindestens eine Woche vorher, schriftlich auf dem Postweg unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung eingeladen. Die Ausführung und Umsetzung erfolgt in Zusammenarbeit mit der pädagogischen Fachkraft des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien.
Zu der konstituierenden Sitzung lädt die Verwaltung ein.

(4) Bis zur Wahl des Vorstandes wird die konstituierende Sitzung von der Verwaltung geleitet. Nach der Wahl übernimmt ein Mitglied des Vorstandes die Sitzungsleitung. In den folgenden Sitzungen wird die Sitzungsleitung abwechselnd durch ein Mitglied des Vorstandes wahrgenommen.

(5) Die Beschlüsse des Jugendrates sind bei einer Mehrheitsentscheidung der anwesenden Mitglieder gültig. Zur Beschlussfassung müssen mindestens zehn Mitglieder des Jugendrates anwesend sein.

(6) Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 15 Geschäftsordnung

Der Jugendrat der Stadt Münster kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 16 Kompetenzen

(1) Ein vom Jugendrat zu bestimmendes ständiges Mitglied des Jugendrates nimmt nach Maßgabe der Satzung für das Jugendamt der Stadt Münster mit Rede- und Antragsrecht (ohne Stimmrecht) an den Sitzungen des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien teil.

(2) Der Jugendrat kann jeweils eine/n Vertreter aus seiner Mitte für den Ausschuss für Schule und Weiterbildung und den Sportausschuss benennen.

(3) Der Jugendrat kann jugendgerecht in die Aktivitäten des Ausschusses für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft eingebunden werden.

(4) Für die jeweiligen Vertreter/-innen in den Ausschüssen ist ein/-e Stellvertreter/-in zu benennen.

(5) Der Jugendrat kann Anregungen nach § 24 GO NRW an den Rat und die Bezirksvertretungen stellen und ist berechtigt, in spezifisch kinder- und jugendrelevanten Angelegenheiten, Stellungnahmen und Empfehlungen an den Rat oder die Bezirksvertretungen zu richten und Anfragen an den Oberbürgermeister zu stellen.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 14. Dezember 2010

Der Oberbürgermeister
I. V.

Hartwig Schultheiß
Stadtdirektor

Satzung für die Wahl des Jugendrates der Stadt Münster (Wahlordnung Jugendrat) vom 14. 12. 2010

Es werden die allgemeinen Wahlgrundsätze berücksichtigt.

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 12. 2009 (GV NRW 2009 S. 590), hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 29. 9. 2010 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich/Zuständigkeit

(1) Die Wahl des Jugendrates findet stadtweit in allen Stadtbezirken der Stadt Münster statt.

(2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien in Zusammenarbeit mit dem Amt für Bürgerangelegenheiten.

§ 2 Wahlzeit

Der Jugendrat wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Wahlzeit so lange im Amt, bis der neue Jugendrat zusammenkommt. Die Wahlzeit endet spätestens am Ende des zweiten Kalenderjahres, das auf das Wahljahr folgt. Die Wahl ist in der Regel bis spätestens drei Monate nach Schuljahresbeginn durchzuführen.

§ 3 Wahlorgane

Wahlorgane sind:
- der Wahlleiter
- der Wahlausschuss
- die Wahlvorstände in den Wahlorten

Der/Die Wahlleiter/-in ist der/die Leiter/-in des Amtes für Bürgerangelegenheiten

§ 4 Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Der Wahlausschuss setzt sich zusammen aus:
  - der/die Vorsitzende des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien
  - und einem/einer Mitarbeiter/-in des Amtes für Bürgerangelegenheiten
  - und einem/einer Mitarbeiter/-in des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien

(2) Den Vorsitz im Wahlausschuss hat der/die Vorsitzendes des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien.

(3) Der Wahlausschuss entscheidet bis vier Wochen vor der Wahl über die Zulassung von Wahlvorschlägen.

(4) Bei Stimmengleichheit im Stadtbezirk entscheidet der Wahlausschuss durch ein Losverfahren. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest.

(5) Regelungen zu den Wahlvorständen werden in der Ausführungsanweisung getroffen.

§ 5 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen, die am Wahltag 12 aber noch nicht 18 Jahre alt sind und zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge (§ 4 Abs. 3) in Münster ihre Hauptwohnung oder alleinige Wohnung haben.

§ 6 Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten.

(2) Die Kandidaten müssen am Wahltag seit mindestens drei Monaten in Münster ihre Hauptwohnung oder alleinige Wohnung haben.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Jugendrat aus, rücken Kinder und Jugendliche aus dem jeweiligen Stadtbezirk in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen nach (Nachrückliste). Ein Nachrücken ist dann möglich, wenn die/der Nachrückende ununterbrochen seine Hauptwohnung oder alleinige Wohnung im jeweiligen Stadtbezirk hatte.

(4) Wiederwahl ist möglich.

§ 7 Wahlhandlung

(1) Der Tag der Wahl wird vom Wahlleiter festgelegt; für berufliche Schulen können abweichende Regelungen getroffen werden.

(2) Gewählt wird an den weiterführenden und den beruflichen Schulen Münsters. Für Schülerinnen und Schüler, die die Münsteraner Schulen nicht besuchen, wird ein zentraler Wahlort eingerichtet. Der Wahlleiter kann abweichende Wahlorte festlegen und macht diese bekannt.

§ 8 Wahlvorschläge, Zulassung und Bekanntmachung

(1) Als Wahlbewerber/-in kann jede/-r, der die Voraussetzungen des § 6 erfüllt, auftreten, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat und die schriftliche Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters nachweisen kann.

(2) Wahlvorschläge können nur vom Personenkreis des Absatzes 1 für sich selbst und in Form eines Kandidatenbriefes eingereicht werden. Die Kandidatenbriefe müssen bis zu einem festgelegten Stichtag bei der Stadt Münster, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien zur Weiterleitung an das Amt für Bürgerangelegenheiten eingehen. Der Stichtag wird vom/von der Wahlleiter/-in festgelegt. Näheres regelt die Ausführungsanweisung.

(3) Der/die Kandidat/-in muss einen Kandidatenbrief nach einem von der Wahlleitung überlassenen Vordruck erstellen. Der Vordruck kann a) online über das Internet unter www.jugendrat-muenster.de ausgefüllt werden oder b) handschriftlich in der Papiervorlage ausgefüllt werden.

(4) Das Amt für Bürgerangelegenheiten prüft in Zusammenarbeit mit dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.

(5) Ein Wahlvorschlag ist ungültig,
   a. wenn er verspätet eingegangen ist;
   b. wenn er auf einem anderen als dem von der Wahlleitung überlassenen Vordruck – Kandidatenbrief – eingereicht wird;
   c. wenn die Zustimmung des Erziehungsberechtigten des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin fehlt;
   d. wenn der/die Bewerber/-in nicht wählbar ist.

(6) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Abs. 3 erfassten Daten in einer Liste zusammengefasst und bekannt gemacht.

§ 9 Wahlverfahren

(1) Die Wahlbewerber/-innen werden mit Namen, Vornamen und Alter in den Stimmzettel aufgenommen. Die Wahlvorschläge erscheinen in alphabetischer Reihenfolge. Es wird ersichtlich aus welchem Stadtbezirk der/die Kandidat/-in kommt.

(2) Es wird in den vom Wahlleiter festgelegten Wahlorten gewählt.

(3) In den Wahllokalen werden Plakate der Kandidatinnen und Kandidaten mit Bild, Namen und Altersangabe ausgehangen.

(4) Die Wahl wird ausschließlich als Urnenwahl durchgeführt.

(5) Jeder Wähler/jede Wählerin hat eine Stimme. Ungültig sind die Stimmzettel, auf denen mehr als eine Stimme abgegeben wurde. Zur Teilnahme an der Wahl reicht der Nachweis aus dem Wählerverzeichnis. Auf Verlangen hat der/die Wahlberechtigte sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine/ihre Person mit dem Schülerausweis, Kinderpass oder Personalausweis auszuweisen.

(6) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich. Am Wahltag, nach Abschluss der Wahl, zählt er die Stimmen aus und erstellt eine Wahlniederschrift.

§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

(1) Der Wahlleiter prüft alle Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Der Wahlausschuss stellt anschließend das Wahlergebnis fest.

(2) Die Sitzverteilung erfolgt pro Stadtbezirk. Die Anzahl der Sitze ergibt sich aus der Satzung für den Jugendrat der Stadt Münster. Aus dem jeweiligen Stadtbezirk sind die Kandidaten/Kandidatinnen in der Reihenfolge der am meisten auf sie abgegebenen Stimmen (Höchststimmenverfahren) gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Losverfahren.

(3) Das Wahlergebnis wird öffentlich bekannt gegeben.

(4) Scheidet ein Mitglied des Jugendrates aus, rückt der/die Kandidat/-in mit der nächst höheren Stimmenanzahl aus dem jeweiligen Stadtbezirk nach.

§ 11 Wahlprüfung

(1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet in erster Instanz der Wahlleiter und in zweiter Instanz abschließend der Wahlausschuss.

(2) Ein Einspruch kann von jedem/jeder Wahlberechtigten binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist über die Einspruchserhebung zu treffen.

§ 12 Ausscheiden

Ein Mitglied scheidet aus dem Jugendrat aus, wenn
a. es seine Mitgliedschaft niederlegt,
b. es seine Hauptwohnung oder alleinige Wohnung in Münster aufgegeben hat.

§ 13 Ausführungsanweisung

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Wahl, die in dieser Wahlordnung nicht geregelt sind und ihr nicht entgegenstehen, in einer Ausführungsanweisung zu regeln.

§ 14 Bekanntmachung

Die Bekanntmachung von allen Wahlvorgängen erfolgt öffentlich durch Medien, Aushang in den weiterführenden Schulen, in allen Bezirksverwaltungen und städtischen Jugendeinrichtungen. Der Wahltag und das Wahlergebnis werden darüber hinaus im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung für die Wahl des Jugendrates der Stadt Münster tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 14. Dezember 2010

Der Oberbürgermeister
I. V.

Hartwig Schultheiß
Stadtdirektor

Offenlegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 534: Koldering/Von-Stauffenberg-Straße/Von-Lüninck-Straße

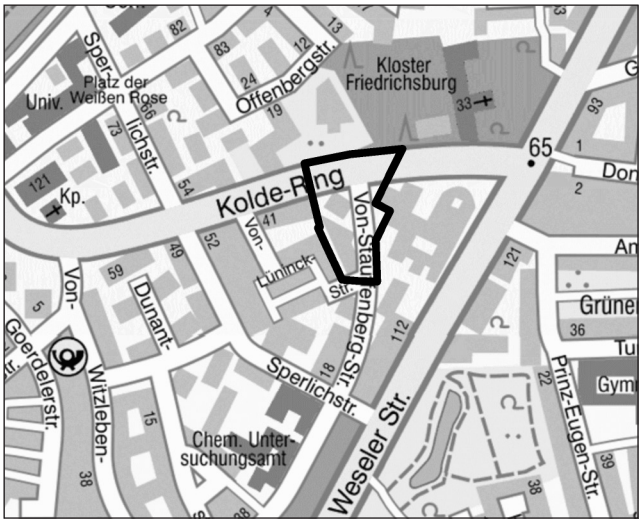

Übersichtsplan Nr. 1
Bereich des Bebauungsplanes Nr. 534

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 534 nebst Begründung aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 534 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekannt gemacht:

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch durchgeführt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 534 liegt vom 27. 12. 2010 bis zum 27. 1. 2011 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen-Bauen-Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Offengelegt werden im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch die Entwürfe des Planes und der Begründung.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf des Bebauungsplanes auch im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 534 überplant teilweise die Geltungsbereiche der Bebauungspläne 309 Teilabschnitte I und II „Von-Stauffenberg-Straße (Kolde-Ring/ Weseler Straße/Sperlichstraße) – Östlich und westlich der Von-Stauffenberg-Straße“ und 43 „Aaseestadt“. Mit dem Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 534 treten diese Pläne für die überplanten Bereiche außer Kraft.

Es wird auf den § 47 (2 a) Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen. Hiernach ist in einem späteren Normenkontrollverfahren der Antrag einer Person zu einem Bebauungsplan unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Münster, den 16. Dezember 2010

Der Oberbürgermeister
I. V.

Hartwig Schultheiß
Stadtdirektor

Beschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 342: Mecklenbeck – Weseler Straße/Autobahnzubringer (B 51 a)/Bundesbahnstrecke Wanne-Eickel – Bremen/Heroldstraße

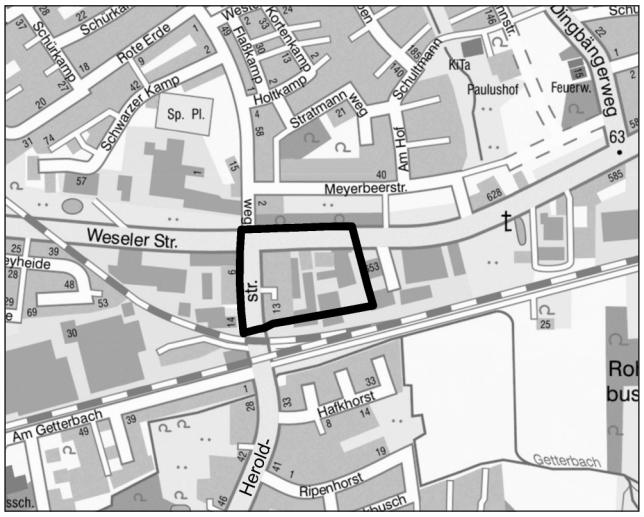

Übersichtsplan Nr. 2
Bereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 342

Der Rat der Stadt Münster hat am 8. 12. 2010 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 342: Mecklenbeck – Weseler Straße/Autobahnzubringer (B 51 a)/ Bundesbahnstrecke Wanne-Eickel – Bremen/Heroldstraße ist gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) BauGB im Bereich südlich der Weseler Straße zwischen dem geplanten Stadtbezirkszentrum und der Heroldstraße zu ändern.

Die Abgrenzung des Bereiches der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 342 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 16. Dezember 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Beschluss zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 136: Mecklenbeck – Heroldstraße/Meckmannweg/ Schwarzer Kamp/Weseler Straße

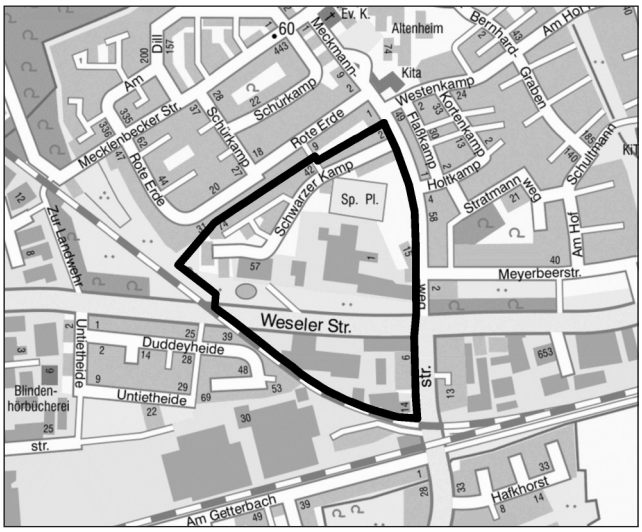

Übersichtsplan Nr. 3
Bereich des Bebauungsplanes Nr. 136

Der Rat der Stadt Münster hat am 8. 12. 2010 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 136: Mecklenbeck – Heroldstraße/Meckmannweg/Schwarzer Kamp/ Weseler Straße ist gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) BauGB zu ändern.

Die Abgrenzung des Bereiches der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 136 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 16. Dezember 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Jägerprüfung 2011

Die nächste Jägerprüfung findet im Mai 2011 bei der Unteren Jagdbehörde der Stadt Münster statt. Im Einzelnen sind folgende Termine und Prüfungsorte vorgesehen:

1. schriftliche Prüfung am 2. 5. 2011 in der Stadthalle Hiltrup;
2. Schießprüfung am 3. 5. 2011 auf dem Schießstand der Kreisjägerschaft in Coesfeld;
3. mündlich-praktische Prüfung ab 9. 5. 2011 in der Mehrzweckhalle Münster-Gelmer.

Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer
- zum Zeitpunkt der Prüfung mindestens fünfzehn Jahre alt ist und
- in Münster seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Anmeldungen sind bis zum 2. 3. 2011 bei der Stadt Münster – Untere Jagdbehörde –, Stadthaus 1, Klemensstraße 10, Zimmer 582, mit einem Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr in Höhe von 250,00 € einzureichen.
Weitere Auskünfte erhalten Sie unter der Telefon-Nr. 02 51 / 4 92 – 32 13.

Münster, den 10. Dezember 2010

Der Oberbürgermeister
I. A.

Horst Werner Koch
Abteilungsleiter

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 334259785

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 6. Dezember 2010

Sparkasse Münsterland Ost
Der Vorstand

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 334306925

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 8. Dezember 2010

Sparkasse Münsterland Ost
Der Vorstand

Feststellung eines Nachfolgers in der Bezirksvertretung Münster-Nord

Der nach dem Listenwahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschland (CDU) für die Bezirksvertretung Münster-Nord gewählte

Herr Christian Moll (CDU)

hat mit Ablauf des 31. 12. 2010 auf die Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung Münster-Nord verzichtet.

Nachfolger nach der Reserveliste (Listenvorschlag) ist

**Herr Werner Abbing,
Fuchsweg 9, 48157 Münster.**

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen, Kommunalwahlgesetz (KWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6.1998 (GV. NRW. S. 454/ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 372), habe ich den Nachfolger mit Wirkung ab **1. 1. 2011** festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidung kann gemäß § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG
- jede/-r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Stadtdirektor als Wahlleiter, Stadt Münster (Postanschrift: 48127 Münster), zu erklären.

Ein Nachtbriefkasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Amt für Bürgerangelegenheiten – Wahlamt – (Postanschrift: Stadt Münster, Der Oberbürgermeister, Amt für Bürgerangelegenheiten – Wahlamt – 48127 Münster, Hausanschrift: Klemensstraße 10, 48143 Münster) erhoben werden.

Münster, 7. Dezember 2010

Stadt Münster

Der Stadtdirektor als Wahlleiter
Hartwig Schultheiß

Entgeltordnung der Lernwerkstatt der Schulpsychologischen Beratungsstelle der Stadt Münster

Präambel

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-

Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 12. 2009 (SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Münster am 8. 12. 2010 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Art und Höhe der Entgelte

(1) Gegenstand dieser Entgeltordnung sind die Kosten, die als Gegenleistung
   a) für die Erteilung von Förderunterricht,
   b) für die beraterischen und diagnostischen Tätigkeiten vor und bei der Aufnahme eines Kindes in die Lernwerkstatt und
   c) für die begleitende Beratung von Eltern und Lehrkräften bzgl. der Lernentwicklung der Kinder erhoben werden.

(2) Die Entgelte werden wie folgt festgesetzt:

Ziffer	Art der Förderung	Jahresentgelt
1.1	Basisförderung als Gruppenförderung (3 oder 4 Kinder/Gruppe)	240,00 €
1.2	Basisförderung als Gruppenförderung (2 Kinder/Gruppe)	360,00 €
1.3	Basisförderung als Einzelförderung	480,00 €
1.4	„Freiplatz“	60,00 €
1.5	Intensivmaßnahme (10 Werktage in den Ferien) pauschal	240,00 €

(3) „Freiplätze“ erhalten die Kinder, die die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie bei der Übernahme der Schulbuchgebühren. Unabhängig von der Art der Förderung wird hier ein Betrag von 5,00 € pro Monat, gleich einem Jahresentgelt von 60,00 € erhoben.

§ 2 Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtige sind die volljährigen Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern oder Erziehungsberechtigten der minderjährigen Kinder. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Veranlagung, Fälligkeit und Erstattung

(1) Das Entgelt nach § 1 Abs. 2 Ziffer 1 ist ein Jahresentgelt. Die Entgeltpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, zu dem die erstmalige Zulassung zum Unterricht erfolgt. Die Zahlungstermine eines Jahres sind der 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November.

(2) Für jeden Monat ist 1/12 des Jahresentgeltes zu zahlen.

(3) Die Zahlungspflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Entgelte eine schriftliche Zahlungsaufforderung.

§ 4 Ermäßigungen, Zuschläge und Stundung

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Lernwerkstatt, ermäßigen sich die Unterrichtsgebühren
   a) für das zweite Kind der Familie um 20 % des Entgeltes,
   b) für das dritte Kind der Familie um 40 % des Entgeltes,
   c) für das vierte Kind der Familie um 60 % des Entgeltes,
   d) für das fünfte und jedes weitere Kind der Familie 80 % des Entgeltes.

   Als Kinder einer Familie gelten alle Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, soweit und solange für sie dieselbe Person oder deren Ehegatte zum Empfang von Kindergeld berechtigt ist. Der Anspruch auf Kindergeld ist für Erwachsene stets, für Kinder und Jugendliche auf Anfrage, der Lernwerkstatt nachzuweisen. Die Reihenfolge der Geschwisterkinder richtet sich jeweils nach der Höhe der jeweiligen Unterrichtsgebühren vor Abzug einer Ermäßigung. Das Kind mit dem höchsten Entgelt zählt als erstes.

(2) Fällt der Unterricht aus von der Lernwerkstatt zu vertretenden Gründen im Laufe des Kalenderjahres an mehr als 3 Unterrichtstagen aus, erfolgt die anteilige Erstattung der Unterrichtsentgelte am 1. 11. des laufenden Jahres.

§ 5 Unterstützung

Die Fördermaßnahme der Lernwerkstatt kann auch eine geeignete Maßnahme für Kinder gemäß § 35a Sozialgesetzbuch Achtes Buch (Kinder- und Jugendhilfegesetz) sein. Sie stellt deshalb 25 Plätze für diesen Personenkreis bereit. Die Kosten belaufen sich für das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien auf 1.000,00 € pro Förderplatz.

§ 6 Intensivmaßnahme

Vorzugsweise in den Ferien kann eine Intensivmaßnahme im Umfang von 40 Förderstunden angeboten werden. Die fachliche Entscheidung und die Auswahl der Kinder trifft die Lernwerkstatt.

§ 7 Entgeltreduzierte Plätze

Ein Viertel der Lernwerkstattplätze können entgeltreduzierte Plätze („Freiplätze“) sein.

Ein Kind erhält in der Regel einen entgeltreduzierten Platz, wenn laufende Leistungen nach
- dem Sozialgesetzbuch II (SGB II)
- dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII)
- den §§ 34 und 41 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) oder
- dem Asylbewerberleistungsgesetz

bezogen werden. Dies ist durch Vorlage eines

aktuellen Leistungsbescheides oder eines gültigen Münster-Passes durch den Antragsteller/die Antragsstellerin nachzuweisen.

§ 8 Förderunterricht

Die Berechnungsgröße für die Unterrichtszeit ist die Unterrichtseinheit von 45 Minuten.

Kinder mit Lese-/Rechtschreibschwierigkeiten werden in der Regel in Gruppen von 2 bis 4 Kindern gefördert.

Kinder mit Mathematik-Schwierigkeiten werden in der Regel einzeln gefördert.

§ 9 Beratung

Förderung der Kinder und Beratung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten Minderjähriger sind eine Einheit. Die Kosten der Beratung sind in den in § 1 Abs. 2 genannten Entgelten enthalten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit dem 1. 1. 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 16. 7. 2003 (Amtsblatt Stadt Münster Seite 97) außer Kraft.

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 10. Dezember 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster vom 10. 12. 2010

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 8. 12. 2010 aufgrund der §§ 7, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666 / SGV. NW. 2023) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. 12. 2009 (GV NRW S. 950) und § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) sowie Artikel I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz v. 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), in Kraft getreten am 17. Oktober 2007, diese Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster vom 25. 3. 2008 wird wie folgt geändert:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für folgende städtische Friedhöfe einschließlich der dazu gehörenden Nebeneinrichtungen:

a. Waldfriedhof Lauheide, Lauheide, Telgte
b. Friedhof Wolbeck, Eschsstraße
c. Friedhof Angelmodde, Homannstraße und Am Hohen Ufer
d. Friedhof Hohe Ward, Am Waldfriedhof, Hiltrup
e. Friedhof Albachten, Osthofstraße
f. Friedhof Nienberge, Am Braaken

§ 6 Gewerbetreibende

(Ergänzung um Ziffer 10)

10. Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Friedhofsverwaltung stellt eine Bescheinigung über eine vorübergehende Tätigkeit als Gewerbetreibender aus. Diese Bescheinigung ist bei Arbeiten auf den Friedhöfen mitzuführen und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs. 1 – 4, Abs. 5 Satz 4 und Abs. 9 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW abgewickelt werden.

§ 13 Allgemeines

(Abs. 6 wird gestrichen und § 29 Abs. 1 zusätzlich aufgenommen.)

§ 22 Baumurnengrabstätten

Baumurnengrabstätten sind Urnenwahlgrabstätten für vier Urnen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

Urnen können auf dem Waldfriedhof Lauheide naturbezogen im Wurzelwerk eines vorhandenen Baumes beigesetzt werden. Der Baum kann auf besonders ausgewiesenen Flächen frei gewählt werden. Er wird gekennzeichnet und im Baumkataster der Friedhofsverwaltung verzeichnet. Für das Nutzungsrecht an dem Baum, das bereits zu Lebzeiten vergeben werden kann, gelten die Bestimmungen des § 17 (Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten) entsprechend.

Die Grabpflege übernimmt beim Baumurnengrab die Natur. Blumenvasen, Grabschmuck und Anpflanzungen sind verboten. Grabmale werden nicht genehmigt. Erlaubt ist das Anbringen einer postkartengroßen Namenstafel, die am Baumfuß in die Erde gesteckt wird.

§ 27 Gräber für Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Die Sorge für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft wird durch das Gräbergesetz vom 9. 8. 2005 – BGBL. I. S. 2426 – in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 29 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

1. Jede Grabstätte einschließlich des Grabmals ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
   Im Sinne einer freiwilligen Selbstverpflichtung sollten Bildhauer und Steinmetze auf Grabmale aus ausbeuterischer Kinderarbeit verzichten.

   Grabbeete dürfen für alle Grabstättenarten nur 0,05 m erhöht auf der Grabstätte angelegt werden.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2011 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 10. Dezember 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Münster vom 10. 12. 2010

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 8. 12. 2010 aufgrund der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712/SGV. NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 6. 2009 (GV NRW S. 394), der §§ 7, 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17. 12. 2009 (GV NRW Seite 950) diese Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Münster vom 12. 12. 2003 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 (Neufassung, dadurch entfällt Ziffer 2)

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,

1. die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
2. eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

Artikel 2

Der gemäß § 1 Abs. 2 der Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Münster beigefügte Gebührentarif vom 28. 3. 2008 wird wie folgt geändert bzw. festgesetzt:

17. Beisetzung	
a) einer Urne	163,00 €
b) einer Urne in Verbindung mit einer Beisetzung/Bestattung	102,00 €
c) von Aschen auf Aschestreufeldern	163,00 €
31. Stellung von Arbeitskräften für Trägerdienst Waldfriedhof Lauheide und Grabgeleit auf den Stadtteilfriedhöfen, je Arbeitskraft	50,00 €

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2011 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 10. Dezember 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Westfälische Schule für Musik vom 10. 12. 2010

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 12. 2009 (GV. NW S. 950), sowie der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 6. 2009 (GV. NW S. 394), hat der Rat der Stadt Münster die nachstehende Satzung zur Änderung zur Gebührensatzung am 8. 12. 2010 beschlossen:

§ 1 Änderung von § 1 Art und Höhe der Gebühren

Der Gebührentarif wird wie folgt geändert:

Gebühren für Unterricht

Unterrichtsart (1 Unterrichtseinheit pro Schulwoche, Stand: 1. 2. 2011)				**Gebühr**
Gruppen- und Einzelunterrichte		Dauer	Jahresgebühr	Monatsrate
1a.	Musikzwerge ab 6 Teilnehmende plus Elternteil	45 min.	240,00 €	20,00 €
1b.	Musikzwerge 5 Teilnehmende plus Elternteil	45 min.	288,00 €	24,00 €
2a.	Musikalische Früherziehung ab 10 Teilnehmende	60 min.	240,00 €	20,00 €
2b.	Musikalische Früherziehung 6 – 9 Teilnehmende	60 min.	288,00 €	24,00 €
3a.	Musikalische Grundausbildung ab 10 Teilnehmende	60 min.	240,00 €	20,00 €
3b.	Musikalische Grundausbildung 6 – 9 Teilnehmende	60 min.	288,00 €	24,00 €
4.	JEKISS-Chor	45 min.	72,00 €	6,00 €
5.	IKARUS (Instrumentenkarussell) inkl. Instrument (Dauer 6 Monate)	45 min.	210,00 €	35,00 €
6.	Gruppenunterricht 4 – 8 Teilnehmende	45 min.	324,00 €	27,00 €
7.	Gruppenunterricht 3 Teilnehmende	45 min.	408,00 €	34,00 €
8a.	Gruppenunterricht 2 Teilnehmende	45 min.	636,00 €	53,00 €
8b.	Gruppenunterricht 2 Teilnehmende ***plus***	45 min.	540,00 €	45,00 €
8c.	Gruppenunterricht 2 Teilnehmende Klavier	45 min.	672,00 €	56,00 €
8d.	Gruppenunterricht 2 Teilnehmende Klavier ***plus***	45 min.	576,00 €	48,00 €
9a.	0,5 UStd. Einzelunterricht 22,5 min./ 14-tägig 45 min.	22,5/45 min.	636,00 €	53,00 €
9b.	0,5 UStd. Einzelunterricht 22,5 min./ 14-tägig 45 min. ***plus***	22,5/45 min.	540,00 €	45,00 €
9c.	0,5 UStd. Einzelunterricht 22,5 min./14-tägig 45 min. Klavier	22,5/45 min.	672,00 €	56,00 €
9d.	0,5 UStd. Einzelunterricht 22,5 min./14-tägig 45 min. Klavier ***plus***	22,5/45 min.	578,00 €	48,00 €
10a.	2/3 UStd. Einzelunterricht 30,0 min./ Partnerunterricht	30/60 min.	782,00 €	66,00 €
10b.	2/3 UStd. Einzelunterricht 30,0 min./ Partnerunterricht ***plus***	30/60 min.	696,00 €	58,00 €
10c.	2/3 UStd. Einzelunterricht 30,0 min./ Partnerunterricht Klavier	30/60 min.	840,00 €	70,00 €
10d.	2/3 UStd. Einzelunterricht 30,0 min/ Partnerunterricht Klavier ***plus***	30/60 min.	744,00 €	62,00 €
11a.	1,0 UStd. Einzelunterricht	45 min.	1.140,00 €	95,00 €
11b.	1,0 UStd. Einzelunterricht ***plus***	45 min.	1.044,00 €	87,00 €
11c.	1,0 UStd. Einzelunterricht Klavier	45 min.	1.212,00 €	101,00 €
11d.	1,0 UStd. Einzelunterricht Klavier ***plus***	45 min.	1.116,00 €	93,00 €
12.	Klassenunterricht an allgemein bildenden Schulen	in Absprache mit den Schulen		

Unterricht *plus* beinhaltet die verbindliche Teilnahme der Schülerin bzw. des Schülers an einem der Angebote 13 – 17.

Ensembleunterricht

13. Chöre (je 15 Min.)	2,00 €
14. Kammermusik/Combo	40,00 €
15. Instrumentalspielkreis (10 und mehr Teilnehmende)	12,00 €
16. Orchester/Big Band ab 15 Teilnehmenden	10,00 €
17. Gehörbildung/Musiklehre/Theorie	22,00 €
Aufnahmegebühren (bei Erstanmeldung)	10,00 €
Abmeldegebühren (bei Kündigungen außerhalb der Frist)	10,00 €

Schüler, die von den Angeboten der Ziffern 1 bis 12 erfasst sind, erhalten die Möglichkeit, die Unterrichtsangebote der Ziffer 13 bis 17 kostenlos zu besuchen.

Für den Unterricht mit Erwachsenen (18 Jahre und älter) wird eine um 40 % erhöhte Gebühr erhoben. Dieser Zuschlag gilt nicht für Ensembleunterricht. Ebenso ausgenommen sind Schüler, Auszubildende, Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende und Studenten, soweit für sie Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gezahlt wird. Der Anspruch auf Kindergeld ist für den jeweiligen Unterrichtszeitraum durch den Gebührenpflichtigen nachzuweisen.

Gebühren für Leihinstrumente pro Monat

Name des Instruments	**1. Jahr**	**2. Jahr**	**3. Jahr**
Gruppe A:			
Violine (1/8, 1/4, 1/2, 3/4)	11,00 €	11,00 €	11,00 €
Viola (1/4, 1/2, 3/4)	11,00 €	11,00 €	11,00 €
Cello (1/8, 1/4, 1/2, 3/4)	11,00 €	11,00 €	11,00 €
Kontrabass (1/8, 1/4, 1/2)	11,00 €	11,00 €	11,00 €
Querflöte (Anfänger)	11,00 €	11,00 €	11,00 €
Kornett	11,00 €	11,00 €	11,00 €
Gruppe B:			
Blockflöte	11,00 €	12,00 €	15,00 €
Trompete	11,00 €	12,00 €	15,00 €
Gitarre	11,00 €	12,00 €	15,00 €
Gruppe C:			
Querflöte	13,00 €	13,00 €	16,00 €
Horn	13,00 €	13,00 €	16,00 €
Posaune	13,00 €	13,00 €	16,00 €
Gruppe D:			
Violine (1/8, 1/4, 1/2, 3/4)	13,00 €	15,00 €	19,00 €
Viola (1/4, 1/2, 3/4)	13,00 €	15,00 €	19,00 €
Cello (1/8, 1/4, 1/2, 3/4)	13,00 €	15,00 €	19,00 €
Kontrabass (1/8, 1/4, 1/2)	13,00 €	15,00 €	19,00 €
Klarinette	13,00 €	15,00 €	19,00 €
Oboe	13,00 €	15,00 €	19,00 €
Fagott	13,00 €	15,00 €	19,00 €
Saxofon	13,00 €	15,00 €	19,00 €
Tuba/Eufonium	13,00 €	15,00 €	19,00 €
Gambe	13,00 €	15,00 €	19,00 €
Akkordeon	13,00 €	15,00 €	19,00 €

§ 2 Änderung der §§ 6 und 7

1. Der Inhalt des § 6 lautet wie folgt:

Die Berechnungsgröße für die Unterrichtszeit ist die Unterrichtseinheit von 45 Minuten. In den Fächern Musikalische Früherziehung und Musikalische Grundausbildung beträgt die Unterrichtseinheit 60 Minuten.

2. Der § 7 wird um folgenden zweiten Absatz erweitert:

Die Gebühren für das Projekt: Jedem Kind sein Instrument (JeKi) werden durch die Landesregierung NRW festgelegt, daher gelten die Bestimmungen der § 1 bis 5 hierfür nicht.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1. 2. 2011 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 10. Dezember 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Gebührensatzung für das Überlassen von Standplätzen bei Volksfesten (Send und Kirmessen) in der Stadt Münster vom 10. 12. 2010

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 8. 12. 2010 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666/SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 12. 2009 (GV. NRW S. 950), der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712/SGV. NW 610), und des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für das Überlassen von Plätzen bei den Send- und Kirmesveranstaltungen in der Stadt Münster ist für die Dauer der Veranstaltung eine Gebühr zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) zu entrichten. Die Fälligkeit wird durch gesonderten Gebührenbescheid festgelegt.

(2) Zum Standplatz zählen
1. die vom Geschäft belegte Grundfläche nach den äußeren Maßen,
2. die Fläche hinter blinden Fronten und
3. die durch Vorbauten, Dachüberstände und Markisen in Anspruch genommenen Flächen, soweit sie nicht lediglich über die Fluchtlinien der Gehwege hinausragen.

(3) Nicht zum Standplatz zählen
1. die Flächen für Wohn- und Packwagen,
2. die Flächen für Kassenwagen, Aggregate und Kühlwagen, soweit diese nicht in den Flächen gemäß § 1 Abs. 2 enthalten sind und keine Flächen in Anspruch nehmen, die den Aufbau weiterer Geschäfte beeinträchtigen.

(4) Auf Grund des hohen Anteils der Basiskosten an den Gesamtkosten ist für jeden Teilnehmer, unabhängig von der Größe des Geschäftes, eine den Branchen entsprechende Mindestgebühr zu entrichten.

§ 2 Gebühren für Standplätze auf dem Send je Tag und Veranstaltung

(1) Fahr- und Belustigungsgeschäfte		
von 1 m² bis 300 m²	je m²	0,60 €
von 301 m² bis 500 m²	je weiteren m²	0,30 €
ab 501 m²	je weiteren m²	0,10 €
Mindestgebühr pro Tag bis 5. Veranstaltungstag		240,00 €
Mindestgebühr pro Tag ab dem 6. Tag		80,00 €
(2) Kinderfahrgeschäfte	je m²	0,50 €
Mindestgebühr pro Tag bis 5. Veranstaltungstag		40,00 €
Mindestgebühr pro Tag ab dem 6. Tag		25,00 €
(3) Verlosungsgeschäfte		
von 1 m² bis 50 m²	je m²	2,00 €
ab 51 m²	je weiteren m²	1,50 €
Mindestgebühr pro Tag bis 5. Veranstaltungstag		60,00 €
Mindestgebühr pro Tag ab dem 6. Tag		30,00 €

(4) Geschicklichkeitsspiele (Ball- und Pfeilwerfen, Fadenziehen u. ä.)

von 1 m² bis 30 m²	je m²	2,00 €
ab 31 m²	je weiteren m²	1,50 €
Mindestgebühr pro Tag bis 5. Veranstaltungstag		50,00 €
Mindestgebühr pro Tag ab dem 6. Tag		25,00 €

(5) Schießwagen

	je m²	2,00 €
Mindestgebühr pro Tag bis 5. Veranstaltungstag		60,00 €
Mindestgebühr pro Tag ab dem 6. Tag		30,00 €

(6) Süßwarengeschäfte

von 1 m² bis 30 m²	je m²	2,50 €
ab 31 m²	je weiteren m²	2,00 €
Mindestgebühr pro Tag bis 5. Veranstaltungstag		50,00 €
Mindestgebühr pro Tag ab dem 6. Tag		25,00 €

(7) Spezial-Süßwarengeschäfte (maximal zwei Grundwaren in verschiedenen Variationen, z. B. Mandel-Wagen, Popcorn-Wagen usw.)

	je m²	2,00 €
Mindestgebühr pro Tag bis 5. Veranstaltungstag		40,00 €
Mindestgebühr pro Tag ab dem 6. Tag		25,00 €

(8) allgemeine Verkaufsgeschäfte

von 1 m² bis 30 m²	je m²	2,20 €
von 31 m² bis 70 m²	je weiteren m²	1,80 €
ab 71 m²	je weiteren m²	1,40 €
Mindestgebühr pro Tag bis 5. Veranstaltungstag		45,00 €
Mindestgebühr pro Tag ab dem 6. Tag		25,00 €

(9) Imbissbetriebe

von 1 m² bis 25 m²	je m²	4,70 €
von 26 m² bis 40 m²	je weiteren m²	3,00 €
ab 41 m²	je weiteren m²	1,00 €
Mindestgebühr pro Tag bis 5. Veranstaltungstag		90,00 €
Mindestgebühr pro Tag ab dem 6. Tag		21,00 €

(10) Ausschankbetriebe

von 1 m² bis 30 m²	je m²	5,00 €
von 31 m² bis 70 m²	je weiteren m²	2,80 €
ab 71 m²	je weiteren m²	1,00 €
Mindestgebühr pro Tag bis 5. Veranstaltungstag		90,00 €
Mindestgebühr pro Tag ab dem 6. Tag		21,00 €

§ 3 Gebühren für Standplätze auf Kirmesveranstaltungen

Die Standgebühr für Kirmessen in den einzelnen Stadtteilen, bei denen die Stadt Münster Veranstalter ist, beträgt 30 % der Gebühren nach § 2.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Standgebühr ist spätestens jeweils 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 1. 1. 2011 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Gebührensatzung wird die Gebührensatzung für die Überlassung von Standplätzen bei Volksfesten (Send und Kirmessen) in der Stadt Münster vom 8. 12. 2005 aufgehoben.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 10. Dezember 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe im Jahr 2011

Der Rat der Stadt Münster hat den nachfolgenden Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster in seiner Sitzung am 8. 12. 2010 beschlossen.

Für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster ist, soweit es sich nicht um gebührenpflichtige Leistungen handelt, ein privatrechtliches Entgelt entsprechend den nachstehenden Sätzen zu zahlen:

I. Personalkosten je Stunde		**Handwerker G07**	**Fahrer G06**	**Hilfskräfte G04**
Normalstunde:		34,14 €	30,66 €	27,40 €
1/6 Stundensatz		5,69 €	5,11 €	4,57 €
Zeitzuschläge je Stunde: je Stunde		**Handwerker G07**	**Fahrer G06**	**Hilfskräfte G04**
Nachtarbeit 21.00 – 6.00 Uhr	20 %			
vom 1. 1. 2011 bis 31. 7. 2011		2,77 €	2,69 €	2,48 €
vom 1. 8. 2011 bis 31. 12. 2011		2,79 €	2,70 €	2,49 €
Samstags 13.00 – 21.00 Uhr	20 %			
vom 1. 1. 2011 bis 31. 7. 2011		2,77 €	2,69 €	2,48 €
vom 1. 8. 2011 bis 31. 12. 2011		2,79 €	2,70 €	2,49 €
Sonntags	25 %			
vom 1. 1. 2011 bis 31. 7. 2011		3,47 €	3,36 €	3,10 €
vom 1. 8. 2011 bis 31. 12. 2011		3,49 €	3,27 €	3,12 €
24. und 31.12. ab 6.00 Uhr	35 %			
vom 1. 1. 2011 bis 31. 7. 2011		4,85 €	4,70 €	4,34 €
vom 1. 8. 2011 bis 31. 12. 2011		4,88 €	4,72 €	4,36 €
Feiertagsarbeit	135 %			
vom 1. 1. 2011 bis 31. 7. 2011		18,72 €	18,13 €	16,75 €
vom 1. 8. 2011 bis 31. 12. 2011		18,82 €	18,21 €	16,83 €

Die Zeitzuschläge entsprechen den gegenwärtig geltenden tarifvertraglichen Regelungen.

II. Sachkosten je Stunde:	**je 1/6 Stunde in Euro**	**je Stunde in Euro**
Einsatzwagen Bereitschaftsdienst	1,67 €	10,00 €
Lkw bis 7,5 t	1,50 €	9,00 €
Lkw über 7,5 t	3,83 €	23,00 €
Kehrmaschine	3,00 €	18,00 €
Kleinkehrmaschine	3,50 €	21,00 €
Pressmüllwagen	3,83 €	23,00 €

III. Allgemeines

Bei der Berechnung wird je angefangene 10 Minuten **1/6 Stundensatz** zugrunde gelegt.
Sondervereinbarungen zwischen den Abfallwirtschaftsbetrieben und dem Auftraggeber können für Leistungen getroffen werden, die in diesem Tarif nicht berücksichtigt sind.
Die Entgelte unter Ziffer IV. a) bis h) und j) zur Annahme von Abfällen zur Verwertung können bis zu 10 % über bzw. unter dem aktuellen Preis liegen.
Das Entgelt unter Ziffer IV. i) zur Annahme von Abfällen zur Verwertung aus dem Containerdienst AWM kann bis zu 20 % über bzw. unter dem aktuellen Preis liegen.

IV. Entgeltliste – Abfälle zur Verwertung

a)	Altholz A I – III	30,00 € / t
b)	Altholz A IV	60,00 € / t
c)	Wurzelstöcke	45,00 € / t
d)	Wertstoffgemische	130,00 € / t
e)	Styropor	60,00 € / t
f)	Flachglas	60,00 € / t
g)	Reifen	2,50 € / Stück
h)	Grünabfälle	45,00 € / t
i)	Entgelt gemischte Abfälle zur Verwertung a. d. Containerdienst AWM	170,00 € / t
j)	Mineralwolle	150,00 € / t

Dieser Tarif tritt ab dem 1. 1. 2011 in Kraft. Gleichzeitig wird der derzeit gültige Tarif aufgehoben.

Der vorstehende Tarif wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 10. Dezember 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Satzung der Stadt Münster zur Änderung der Festsetzungen des Rezesses der Interessenten der Berdelheide vom 22. 9. 1825, bestätigt am 17. 3. 1826 vom 10. 12. 2010

Aufgrund des § 2 Satz 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 9. 4. 1956 (GV. NW 1956 S. 134) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 6. 2009 (GV. NW S. 380), hat der Rat der Stadt Münster am 8. 12. 2010 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die im Rezess der Interessenten der Berdelheide vom 22. 9. 1825, bestätigt am 17. 3. 1826, getroffenen Festsetzungen über die Berechtigungen und Verpflichtungen der Interessenten werden, soweit es sich um die Grundstücke

Gemarkung Alverskirchen, Flur 1 Nr. 19, 95, 100, 112, 119 und 120 sowie

Gemarkung Alverskirchen, Flur 2 Nr. 161 handelt, aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 10. Dezember 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuern in der Stadt Münster vom 10. 12. 2010

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 8. 12. 2010 aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 – BGBl. I S. 4167 – GewStG), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. April 2010 – BGBl. I S. 386, des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV. NRW. S. 732), sowie der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuern werden für das Gebiet der Stadt Münster wie folgt festgesetzt:

1. für die Gewerbesteuer		460 v. H.
2. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	230 v. H.
3. für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	460 v. H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für den Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) 2011 und 2012.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2011 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 10. Dezember 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Münster (Straßenreinigungssatzung) vom 10. 12. 2010

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 8. 12. 2010 aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 7. 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 12. 2009 (GV. NRW. S.950), der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18. 12. 1975 (GV. NRW. S. 706/ SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 6. 2009 (GV. NRW. S. 390), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 6. 2009 (GV. NRW. S. 394), folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Straßenreinigungssatzung wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird neu gefasst:

   Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Münster (Straßenreinigungssatzung)

2. § 2 Abs. 4 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

   In Spalte F der Anlage zu dieser Satzung sind die Straßen gekennzeichnet, für welche die Gehwegreinigung den Anliegern und die Fahrbahnreinigung der Stadt auferlegt wird.

3. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „jeweils innerhalb der Zeit von 12.00 Uhr freitags bis zum Sonnenuntergang samstags“ gestrichen.

4. In § 3 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz wird nach dem Wort „Verunreinigung“ ergänzt: „(z. B. Öl, Farben)“

5. § 3 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

   In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr, sonn- und feiertags zwischen 9.00 und 20.00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte ist unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte ist werktags bis 7.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr zu beseitigen.

6. § 6 entfällt ersatzlos. §§ 7, 8 und 9 werden zu §§ 6, 7 und 8.

7. § 6 Abs. 2 (§ 7 Abs. 2 der bisherigen Fassung) wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

   Die Fahrbahn wird von der Stadt gereinigt, die Gehwegreinigung wird den Anliegern übertragen.

8. In § 7 Abs. 2 (§ 8 Abs. 2 der bisherigen Fassung) wird nach dem Wort „Geldbuße“ ergänzt: „bis 1.000 €“

Artikel 2

Die Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Münster wird wie folgt geändert:

	Straßenbezeichnung (alt)	Z	V	F	A	D		Straßenbezeichnung (neu)	Z	V	F	A	D	BV
N W								Am Hof Hesselmann	1	x				West
N W								Am Hof Schultmann						West
								(von Meyerbeerstraße bis Brockmannstraße)	1	x				
								– Stichstr. bei Hs. Nr. 21 – 61, 75 – 119	1			x		
N W								Am Oedingteich	0,5		x			Hiltrup
								– Stichstr. bei Hs. Nr. 3 – 7	1			x		
N W								Anemonenweg	0,5		x			Hiltrup
	Anton-Knubel-Weg	1		x				Anton-Knubel-Weg	1		x			Südost
B	– Stichstr. bei Hs. Nr. 42 – 38b, 64 – 66	1			x			– Stichstr. bei Hs. Nr. 42 – 38b	1		x			
B								– Stichstr. bei Hs. Nr. 64 – 66	1			x		
N W	Asbeckweg							Asbeckweg	1		x			West
N W	(von Rüschhausweg bis Nünningweg)	1		x				– Stichstr. zum Hs. Nr. 35	1			x		
N W								Backenkamp	1		x			West
N W								Bernings Kotten	1	x				West
N W								Bertha-von-Suttner-Weg	1	x				Südost
B	Osthuesheide							Bonnenkamp						Südost
	– Stichstr. bei Hs. 15/50, 53/63, 75 – 91	1	x					– Stichstr. 15 – 25, 51 – 73	1	x				
N W								Borkenfeld						West
N W								(von Dieckmannstraße bis Hs. Nr. 119)	1	x				
N W								(von Hs. Nr. 149 bis Ramertsweg)	1		x			
N W								– Stichstr. bei Hs. Nr. 251/287, 7 – 19	1		x			
N W								Brockmannstraße						West
								(von am Hof Schultmann bis Dingbängerweg)	1	x				
								– Stichstr bei Hs. Nr. 40/66, 76/100, 110/146	1			x		
B	Burgwall							Burgwall						Hiltrup
	(von Westfalenstraße bis Linckensstraße)	0,5		x		x		(von Westfalenstraße bis Linckensstraße)	0,5		x			
	– Stichstr. bei Hs. Nr. 19c/29, 13/19	1			x			– Stichstr. bei Hs. Nr. 19c/29, 13/19	1			x		
N W								Christoph-Bernhard-Graben						West
								(von am Hof Schultmann bis Hs. Nr. 1)	1	x				
								– Stichstr. bei Hs. Nr. 1 – 43, 2 – 32, 34 – 60, 51 – 97, 68 – 96, 105 – 147, 106 – 134, 153 – 185	1			x		
N W								Dag-Hammarskjöld-Weg	1	x				Südost
N W								Dennenkamp	1		x			West
	Dieckmannstraße							Dieckmannstraße						West
N W	(von Rüschhausweg bis Nüningweg)	1	x					(von Rüschhausweg bis Roxeler Straße)	1	x				
	Dorbaumstraße							Dorbaumstraße						Ost
N	(von Handorfer Str. bis einschl. Haus Nr. 92a/77a sowie von Immelmannstr. bis Am Kerkamp)	1	x				x	(von Handorfer Str. bis Am Kerkamp)	1	x			x	

	Straßenbezeichnung (alt)	Z	V	F	A	D		Straßenbezeichnung (neu)	Z	V	F	A	D	BV
N W								Frankenweg						Südost
								(von Angelsachsenweg bis einschl. Hs. Nr. 98)	1	x				
								– Stichstr. bei Hs. Nr. 27/45, 49/91, 93/109a, 98/111	1		x			
N W								Fresnostraße	1	x				Mitte
N W								Fridtjof-Nansen-Weg	1	x				Südost
N W								Gartenbreie	1	x				West
								Gievenbecker Reihe						West
N W								(von Dieckmannstraße bis Rückhaltebecken)	1	x				
N W								Gronowskistraße						West
N W								(von Dieckmannstraße bis Hs. Nr. 39)	1	x				
N W								(von einschl. Hs. Nr. 39 bis Asbeckweg)	1		x			
N W								Gustav-Stresemann-Weg						Südost
								– Stichstr. bei Hs. Nr. 46 – 50	1	x				
N W								Heinrich-Ebel-Straße	1	x				West
N W								Hessenweg	1	x				Ost
	Hohe Geest							Hohe Geest						Hiltrup
	(von Marktallee bis Am Hagen)	1	x			x		(von Marktallee bis Am Hagen)	1	x			x	
	(von Am Hagen bis Westfalenstraße)	0,5		x		x		(von Am Hagen bis Westfalenstraße)	0,5		x		x	
P								– Stichstr bei Hs. Nr. 6	0,5		x			
	Hoher Hainweg							Hoher Hainweg						Mitte
	(von Brunnenweg bis einschl. Hs. Nr. 18)	1		x				(von Brunnenweg bis einschl. Hs. Nr. 18)	1		x			
N	(von Heimkehrer Weg bis Sternbusch)	1			x			(von Heimkehrer Weg bis Sternbusch)	1		x			
P								(von Hs. Nr. 18 bis Heimkehrerweg)	1			x		
N W								Holtbeck	1		x			West
	In der Weede	0,5		x				In der Weede	0,5		x			West
								– Verbindungsstr. zur Straße Wierling	0,5		x			
N W								– Stichstr. bei Hs. Nr. 31/51	1			x		
	Isolde-Kurz-Straße	0,5		x				Isolde-Kurz-Straße						West
P	– Stichstr. bei Hs. Nr. 2/23, 90 – 100, 97a – 101, 113/143	1			x			(von Hermann-Hesse-Str. bis Hülshoffstr.)	0,5		x			
B								– Stichstr. bei Hs. Nr. 69, 59/111	0,5		x			
B								– Stichstr. bei Hs. Nr. 17 – 23, 90 – 100, 97a – 101, 113/143	1			x		
N W								Johanne-Walhorn-Weg	1		x			Mitte
	Josefine-Mauser-Straße	1	x					Josefine-Mauser-Straße	1	x				Nord
N W	– Stichstr. bei Hs. Nr. 22/52	1			x			– Stichstr. bei Hs. Nr. 22/52, 54 – 78, 126 – 160	1			x		
	Kappenberger Damm							Kappenberger Damm						Mitte
	(von Inselbogen bis Ortsgrenze)	1	x			x		(von Inselbogen bis Ortsgrenze)	1	x			x	
	– Stichstr. bei Hs. Nr. 17/23, 65/67	1	x					– Stichstr. bei Hs. Nr. 17/23, 65/67	1	x				

	Straßenbezeichnung (alt)	Z	V	F	A	D		Straßenbezeichnung (neu)	Z	V	F	A	D	BV
P								– Ortsfahrbahn bei Hs. Nr. 23 – 47				x		
N W								Kortumweg	0,5		x			Hiltrup
N W								Krokusweg	0,5		x			Hiltrup
N W								Lehmkamp	1		x			West
N W								Lindenbreie	1		x			West
	Lise-Meitner-Straße	1	x					Lise-Meitner-Straße	1	x				West
B	– Stichstr. bei Hs. Nr. 5/11, 8/12, 13-13a	1			x			– Stichstr. bei Hs. Nr. 13 – 13a	1	x				
B								– Stichstr. bei Hs. Nr. 5/11, 8/12	1			x		
N W								Martin-Luther-King-Weg	1	x				Südost
N W								Mergelberg	1		x			West
N W								Meyerbeerstraße	1	x				West
	Münsterstraße							Münsterstraße						Südost
	(von Am Steintor bis Lerschmehr)	1	x			x		(von Am Steintor bis Lerschmehr)	1	x			x	
N W	– Stichstr. bei Hs. Nr. 11/27	1			x			– Stichstr. bei Hs. Nr. 11/27, 91 – 93	1			x		
	Neubrückenstraße	2	x					Neubrückenstraße	2	x				Mitte
P								– Stichstr. bei Hs. Nr. 14/18				x		
N W								Normannenweg						Südost
								(rechte Seite von Frankenweg bis einschl. Hs. Nr. 144)	1	x				
								(linke Seite von Frankenweg bis einschl. Hs. Nr. 144)	1		x			
								– Stichstr. bei Hs. Nr. 4/52, 54/96, 98/144, 160 – 180	1		x			
N W								Nünningfeld	1		x			West
	Nünningweg							Nünningweg						West
	(von Dieckmannstraße bis Ahausweg)	1		x				(von Dieckmannstraße bis Ahausweg)	1		x			
N W								(von Mergelberg bis Dieckmannstraße)	1	x				
	Osthuesheide	1	x					Osthuesheide	1	x				Südost
B	– Stichstr. bei Hs. 15/50, 53/63, 75 – 91	1	x					– Stichstr. bei Hs. 75 – 91	1	x				
N W								Pfarrer-Esking-Weg	0,5		x			Hiltrup
N W								– Stichstr. bei Hs. Nr. 79/81, 99/105, 59 – 65	1			x		
	Piusallee	1	x					Piusallee	1	x				Mitte
N W	– Stichstr. bei Hs. Nr. 33/37	1			x			– Stichstr. bei Hs. Nr. 33/37, 38/44	1			x		
N W								Reinhold-Friedrichs-Straße						West
								– Stichstr. bei Hs. Nr. 2/40, 46/58	1		x			
N W								Rottkamp	0,5		x			West
								– Platz vor Arbeiter-Wohlfahrt	1	x				
	Sibeliusstraße							Sibeliusstraße						Mitte
	(von Hoher Heckenweg bis Brüggemannweg)	1		x				(von Hoher Heckenweg bis Brüggemannweg)	1		x			
N W								(von Brüggemannweg bis Hs. Nr. 80)	1			x		
N W								Stickamp	1		x			West

	Straßenbezeichnung (alt)	Z	V	F	A	D		Straßenbezeichnung (neu)	Z	V	F	A	D	BV
N W								Tönne-Vormann-Weg	0,5		x			Südost
N W								– Stichstr. bei Hs. Nr. 9 – 19, 21 – 33, 22 – 24	1			x		
P	Weitkampweg							Weitkampweg				x		West
	(bis Ende Hs. Nr. 1/4)	1		x				– von Hs. Nr. 1 bis Hs. Nr. 4	1		x			
	Wierling							Wierling						West
N W	(von Osthofstraße bis In der Weede)	0,5		x				(von Osthofstraße bis Rottkamp)	0,5		x			
N W								Wickenkamp	1	x				West
N W								Willy-Brandt-Weg	1	x				Südost
N W								Zur Dornhiege	1		x			West

L Löschung N Neuaufnahme B Berichtigung NW Neuwidmung
P Präzisierung oder Aktualisierung des Satzungstextes

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2011 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 10. Dezember 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Satzung der Stadt Münster über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 10. 12. 2010

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), der §§ 15, 16, 31 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV. NRW S. 332, 386/SGV NW 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW S. 765, 793) sowie der §§ 1, 2, 3, 17 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. 10. 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 8. 12. 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Münster erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet. Maßgeblich dafür ist die meldepflichtige Nebenwohnung.

§ 2 Begriff der Zweitwohnung

(1) Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Absatzes 3, die
   a) dem Eigentümer, Hauptmieter oder sonstigen Berechtigten als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen dient,

b) der Eigentümer, Hauptmieter oder sonstige Berechtigte unmittelbar oder mittelbar ganz oder teilweise einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlässt und die diesem als Nebenwohnung im vorgenannten Sinne dient oder
c) jemand neben seiner Hauptwohnung im Sinne des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zu Zwecken des eigenen persönlichen Lebensbedarfs oder des persönlichen Lebensbedarfs seiner Familie innehat.

Dies gilt auch für steuerlich anerkannte Wohnungen im eigengenutzten Wohnhaus.

(2) Sind mehrere Personen Inhaber einer Wohnung im Sinne des Absatzes 3, gilt hinsichtlich derjenigen Inhaber, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Diesem Anteil ist die Fläche der von jedem Mitinhaber individuell genutzten Räume hinzuzurechnen. Lässt sich der Wohnungsanteil im Einzelfall nicht konkret ermitteln, wird die Gesamtfläche der Wohnung durch die Anzahl aller Mitinhaber geteilt. Bei der Berechnung des Wohnungsanteils werden nur volljährige Personen berücksichtigt.

(3) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird.

(4) Eine Wohnung dient als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, wenn sie von einer dort mit Nebenwohnung gemeldeten Person zum Zwecke des persönlichen Lebensbedarfs bewohnt wird. Wird eine Wohnung von einer Person bewohnt, die mit dieser Wohnung nicht gemeldet ist, dient die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, wenn sich die Person wegen dieser Wohnung mit Nebenwohnung zu melden hätte.

(5) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Nebenwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend nicht oder anders genutzt wird.

(6) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:
a) Wohnungen, die aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
b) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,
c) Wohnungen, die in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen,
d) Räume in Frauenhäusern (Zufluchtswohnungen),
e) Räume zum Zwecke des Strafvollzugs,
f) Nebenwohnungen, die Minderjährige unter 16 Jahren bei den Eltern oder bei einem/beiden Elternteil/-en innehaben, soweit sie von den Eltern finanziell abhängig sind,
g) Gemeinschaftsunterkünfte von Soldaten, Zivildienstleistenden oder Polizeivollzugsbeamten.

§ 3 Persönliche Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung oder mehrere Wohnungen innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige/diejenige, dessen/deren melderechtliche Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken oder der Inhaber einer Zweitwohnung im Sinne von § 2 Abs. 1 ist. Als Inhaber/Inhaberin einer Zweitwohnung gilt die Person, der die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer/Eigentümerin oder Mieter/Mieterin oder als sonstige dauernutzungsberechtigte Person zusteht. Dies gilt auch bei unentgeltlicher Nutzung.

(2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner gemäß § 44 der Abgabenordnung.

(3) Die Steuerpflicht besteht, solange die Wohnung des Steuerpflichtigen/der Steuerpflichtigen als Zweitwohnung zu beurteilen ist.

(4) Nicht steuerpflichtig ist ein/-e nicht dauernd getrennt lebende/-r Verheiratete/-r bzw. Lebenspartner/-in im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, der/die die Zweitwohnung ausschließlich aus beruflichen Gründen hält und deren/dessen eheliche bzw. lebenspartnerschaftliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, soweit sich diese/-r überwiegend im Stadtgebiet aufhält und die eheliche bzw. lebenspartnerschaftliche Wohnung die Hauptwohnung ist. Als berufliche Gründe eines/-er nicht dauernd getrennt lebenden/-r Verheirateten bzw. Lebenspartners/-in im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes gelten auch solche Tätigkeiten, die zur Vorbereitung auf die eigentliche Erwerbstätigkeit erforderlich sind, wie beispielsweise

Studium, Lehre, Ausbildung, Volontariat u. a. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für ein/-e nicht dauernd getrennt lebende/-n Partner/-in in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft mit einem Kind bzw. mehreren Kindern.

(5) Nicht steuerpflichtig ist ein/-e amtierende/-r kommunale/-r Mandatsträger/-in einer anderen Gemeinde, der/die durch die Anmeldung des Erstwohnsitzes in Münster sein/ihr Mandat aufgrund Gesetzes verlieren würde. Die Steuerpflicht endet mit der ordnungsgemäßen Aufstellung des/der Bewerbers/-in für das Mandat nach dem jeweiligen Wahlgesetz und beginnt erneut im Falle der Erfolglosigkeit der Wahl des/-r Bewerbers/-in.

§ 4 Bemessungsgrundlage

(1) Die Steuer bemisst sich nach der aufgrund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum gemäß § 6 Abs. 1 geschuldeten Nettokaltmiete. Als im Besteuerungszeitraum geschuldete Nettokaltmiete ist die für den ersten vollen Monat des Besteuerungszeitraumes geschuldete Nettokaltmiete multipliziert mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate anzusetzen.

(2) Sollte im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart worden sein, in der einige oder alle Nebenkosten oder Aufwendungen für die Möblierung der Wohnung enthalten sind, sind zur Ermittlung der Nettokaltmiete pauschale Kürzungen in nachfolgendem Umfang vorzunehmen:
   a) für eine Teilmöblierung 10 v. H.
   b) für eine Vollmöblierung 30 v. H.
   c) eingeschlossene Nebenkosten ohne Heizung 10 v. H.
   d) eingeschlossene Nebenkosten mit Heizung 20 v. H.

(3) Ist der Zweitwohnungsinhaber Untermieter, gilt Abs. 1 entsprechend. Ist der Zweitwohnungsinhaber Hauptmieter und besteht ein Untermietverhältnis, wird zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für dessen Zweitwohnungssteuer die nach dem Hauptmietvertrag maßgebliche Fläche der Wohnung um die Fläche reduziert, die der Untermieter individuell nutzt zuzüglich der anteiligen Fläche, die auf die gemeinschaftlich genutzten Räume entsprechend § 2 Abs. 2 entfällt, wenn der Untermieter für die Wohnung melderechtlich erfasst ist. Die vom Hauptmieter vertraglich geschuldete Nettokaltmiete wird anteilmäßig in dem nach Satz 1 ermittelten Verhältnis gekürzt.

(4) Statt des Betrages nach Abs. 1 gilt als jährliche Nettokaltmiete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch unentgeltlich oder unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage (§ 4).

§ 6 Besteuerungszeitraum, Entstehung, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit

(1) Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahressteuer. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Steuer entsteht mit dem Zeitpunkt des Beginns der Steuerpflicht für den Rest des Kalenderjahres. Im Übrigen entsteht die Steuer mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

(2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Zeitpunkt folgt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner die Wohnung aufgibt oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfallen.

(4) Die Steuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(5) Abweichend von Absatz 1 beginnt die Steuerpflicht für das Kalenderjahr 2011 erst am 1. Mai 2011.

§ 7 Festsetzung der Steuer

(1) Die Stadt Münster setzt die Steuer durch Steuerbescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.

(2) Der Steuerbetrag wird auf volle Euro abgerundet. Ergibt sich ein nicht durch 12 teilbarer Betrag, so ist die Steuer auf den nächstniedrigen durch 12 teilbaren vollen Eurobetrag abzurunden.

(3) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.

(4) Die Steuer kann niedriger festgesetzt werden, wenn die Erhebung der Steuer nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 7 a Härtefall-Klausel

Die Steuer kann ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 8 Anzeigepflicht

(1) Der/die Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt oder endet, diesen Tatbestand beim Amt für Finanzen und Beteiligungen der Stadt Münster anzuzeigen.

(2) Anmeldung und Abmeldung einer Wohnung bzw. Statuswechsel nach dem Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen gelten als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.

(3) Entfällt eine der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 4 für die Freistellung von der Zweitwohnungssteuer, so ist dies innerhalb eines Monats nach der Änderung dem Amt für Finanzen und Beteiligungen der Stadt Münster anzuzeigen.

(4) Änderungen der Nettokaltmiete oder sonstiger steuerrelevanten Daten und der Zeitpunkt der Änderung sind dem Amt für Finanzen und Beteiligungen der Stadt Münster innerhalb eines Monats anzuzeigen.

§ 9 Steuererklärung

(1) Der Steuerpflichtige/die Steuerpflichtige hat für das Jahr des Beginns der Steuerpflicht innerhalb eines Monats nach Eintritt der Steuerpflicht eine Steuererklärung zur Zweitwohnungssteuer auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck abzugeben und eigenhändig zu unterschreiben. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge und Mietänderungsverträge, welche die Nettokaltmiete berühren, nachzuweisen.

(2) Der Steuerpflichtige/die Steuerpflichtige hat in der Steuererklärung seine Hauptwohnung für die Bekanntgabe des Steuerbescheides anzugeben. Gibt der Steuerpflichtige/die Steuerpflichtige seine/ihre Hauptwohnung nicht an oder befindet sich die angegebene Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder erweist sich die Angabe seiner Hauptwohnung im Zeitpunkt der Bescheiderteilung als unzutreffend, gilt als Anschrift für die Bekanntgabe des Steuerbescheides die Anschrift der Nebenwohnung.

(3) Unbeschadet der sich aus Abs. 1 ergebenden Verpflichtung kann die Stadt Münster jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in dem Stadtgebiet
   a) mit Nebenwohnung gemeldet ist oder
   b) ohne mit Nebenwohnung gemeldet zu sein, eine meldepflichtige Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes innehat.

(4) Ist die Nebenwohnung keine Zweitwohnung im Sinne von § 2, hat der Inhaber der Nebenwohnung dies nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erklären und die hierfür maßgeblichen Umstände anzugeben (Negativerklärung).

§ 10 Mitwirkungspflichten des Grundstücks- oder Wohnungseigentümers

Hat der/die Erklärungspflichtige nach § 9 seine/ihre Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung trotz Erinnerung nicht erfüllt oder ist er/sie nicht zu ermitteln, hat jede/-r Eigentümer/-in oder Vermieter/-in des Grundstückes, auf dem sich die der Steuer unterliegende Zweitwohnung befindet, auf Verlangen der Stadt Münster Auskunft zu erteilen, ob der/die Erklärungspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann er/sie eingezogen oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtige/-r oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten einer/eines Steuerpflichtigen leichtfertig
   1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
   2. die Stadt pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer
   1. als Inhaber einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet entgegen § 8 Abs. 1 das Innehaben einer Zweitwohnung bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht innerhalb eines Monats anzeigt,
   2. Inhaber einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet wird und dieses nicht gemäß § 8 Abs. 1 innerhalb eines Monats anzeigt,
   3. als Inhaber einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet entgegen § 9 Abs. 1 nicht rechtzeitig seine Steuererklärung abgibt,
   4. trotz Aufforderung die in § 9 Abs. 1 genannten Unterlagen nicht einreicht,
   5. als Eigentümer oder Vermieter des Grundstückes, auf dem sich die der Steuer unterliegende Zweitwohnung befindet, auf Verlangen der Stadt Münster den Erklärungspflichten nach § 10 nicht nachkommt,

6. Belege ausstellt, die unrichtig sind und es dadurch ermöglicht, die Steuer zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen zu erlangen (Steuergefährdung).

(3) Gemäß § 20 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes NW kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 (leichtfertige Abgabenverkürzung) mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro und eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 (Abgabengefährdung) mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(4) Die Strafbestimmungen des § 17 des Kommunalabgabengesetzes NW bleiben unberührt.

§ 12 Datenübermittlung von der Meldebehörde

(1) Die für Meldeangelegenheiten zuständigen Stellen der Stadt Münster übermitteln gemäß § 31 Abs. 1 und 6 Meldegesetz NRW dem Amt für Finanzen und Beteiligungen zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit einer Nebenwohnung anmeldet, die folgenden personenbezogenen Daten des Einwohners/der Einwohnerin:
   1. Vor- und Familiennamen,
   2. frühere Namen,
   3. Doktorgrad
   4. Ordensnamen, Künstlernamen,
   5. Anschriften,
   6. Tag des Einzugs,
   7. Tag und Ort der Geburt,
   8. Geschlecht,
   9. gesetzlicher Vertreter,
   10. Familienstand sowie
   11. Übermittlungssperren.

(2) Bei Auszug aus der Nebenwohnung, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung beziehungsweise Beendigung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen dem Amt für Finanzen und Beteiligungen übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

(3) Die für Meldeangelegenheiten zuständigen Stellen der Stadt Münster übermitteln dem Amt für Finanzen und Beteiligungen unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die in Abs. 1 genannten Daten derjenigen Einwohner, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in der Stadt bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.

§ 13 Geltung des Kommunalabgabengesetzes NW und der Abgabenordnung

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 bis 22a des Kommunalabgabengesetzes NW (KAG NW) und der Abgabenordnung – soweit diese nach § 12 KAG NW für die Zweitwohnungssteuer gelten – in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2011 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 10. Dezember 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Münster vom 10. 12. 2010

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 8. 12. 2010 aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 7. 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 12. 2009 (GV NRW S. 950), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom

30. 6. 2009 (GV NRW S. 394), und des § 9 Abs. 1 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 6. 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 5. 2008 (GV NRW S. 460), in Verbindung mit der Satzung über die Abfallvermeidung und Abfallentsorgung in der Stadt Münster vom 13. 12. 2002 (Amtsblatt der Stadt Münster 2002 S. 197), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 11. 12. 2009 (Amtsblatt der Stadt Münster 2009 S. 220), folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Im Gebührentarif zur Abfallgebührensatzung der Stadt Münster werden folgende Gebührensätze geändert:

1. Ziff. 3.1 Asbestabfälle
   Gebühr alt: 230,00 € / t — Gebühr neu: 140,00 € / t
2. Ziff. 3.2 Krankenhausabfälle
   Gebühr alt: 180,00 € / t — Gebühr neu: 160,00 € / t
3. Ziff. 3.8 Bauschutt / Inertstoffe (Kleinmengenanlieferung)
   Gebühr alt: 10,00 € / t — Gebühr neu: 15,00 € / t

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2011 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 10. Dezember 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS) vom 10. 12. 2010

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 8. 12. 2010 aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 6. 2009 (GV NRW, Seite 394), der §§ 7, 41 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 12. 2009 (GV NRW, Seite 950) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 6. 1995 (GV NRW, S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. 3. 2010 (GV NRW, Seite 185) diese Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS) vom 11. 12. 2009 wird wie folgt geändert:
Der gem. § 1 Abs. 2 der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster beigefügte Gebührentarif wird wie folgt geändert:

Gebührentarif zur Abwassergebührensatzung der Stadt Münster vom 8. 12. 2010

Gebührensätze für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage

1.	**Schmutzwassergebühr**	**2011**
1.1	Einleitung von normalem Schmutzwasser je m³	1,77 €
	(nicht verschmutzungsabhängige Gebühr G1 = 1,04 € / m³ verschmutzungsabhängige Gebühr G2 = 0,73 € / m³)	
1.2	Starkverschmutzerzuschlag nach der Formel gem. § 2 Abs. 5 der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS)	
2.	**Niederschlagswassergebühr**	
2.1	Einleitung von Niederschlagswasser je m² bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche und Jahr	0,55 €
2.2	Einleitung von Niederschlagswasser je m² dauerhaft begrünte Dachflächen (§ 2 Abs. 4 Ziff. 4.4 AGS) = 20 % von 2.1	0,11 €
2.3	Einleitung von Niederschlagswasser je m² bebaute oder befestigte Fläche, für die ein Rückhaltevolumen nach § 2 Abs. 4 Ziff. 4.6 AGS vorgehalten wird oder auf der sich Ökopflaster befindet = 50 % von 2.1	0,28 €

2.4	Einleitung von Niederschlagswasser je m² dauerhaft begrünte Dachflächen, für die ein Rückhaltevolumen nach § 2 Abs. 4 Ziff. 4.6 AGS vorgehalten wird = 50 % von 2.2	0,06 €
3.	**Gebühr für die Einleitung von Drainagewasser, Grundwasser und Spülwasser und austretendem Wasser aus Trinkwasserleitungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1.2 und 1.3 AGS**	
3.1	für die Einleitung in die Schmutz- und Mischwasserkanalisation je m³ (nicht verschmutzungsabhängige Gebühr G1 gem. Punkt 1.1)	1,04 €
3.2	für die Einleitung in die Regenwasserleitung je m³	0,74 €
4.	**Gebühr für die Ausfuhr des Klärschlammes aus privaten Kleinkläranlagen und die Entleerung der geschlossenen Gruben einschl. des Abfahrens und des Beseitigens des daraus entnommenen Klärschlammes und Abwassers**	
	eine Grundgebühr je Entleerung von	38,00 €
	und eine Arbeitsgebühr je angefangenem halben m³	
	– für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen	7,70 €
	– für Abwasser aus geschlossenen Gruben	5,35 €
5.	**Gebühr für die Annahme und Behandlung von sonstigen biologisch abbaubaren Schlämmen je angefangenem m³ Schlamm**	1,76 €
6.	**Gebühr für die Entrichtung der Abwasserabgabe durch die Stadt anstelle des Kleineinleiters (§ 64 Abs. 1 Satz 1 LWG) je Einleitung jährlich**	71,58 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2011 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 10. Dezember 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Satzung zur Änderung der Gewässergebührensatzung der Stadt Münster (GGS) vom 10. 12. 2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, Seite 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 12. 2009 (GV NRW, Seite 950), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, Seite 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 6. 2009 (GV NRW, Seite 394) und des § 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1995 (GV NRW, Seite 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. 3. 2010 (GV NRW, Seite 185) hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 8. 12. 2010 diese Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gewässergebührensatzung der Stadt Münster (GGS) vom 11. 12. 2009 wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif gem. § 4 Abs. 5 der GGS der Stadt Münster wird wie folgt geändert:

Gebührentarif zur Gewässergebührensatzung der Stadt Münster vom 8. 12. 2010.

Unterhaltungsbereich	2011 €/ha
1. Unterhaltungsverband „Hiltrup-Amelsbüren“	61,33
2. Unterhaltungsverband „Obere Stever“	90,00
3. Unterhaltungsverband „Havixbeck-Roxel“	42,90

4. Unterhaltungsverband „St. Mauritz-Altenberge“ 94,21
5. Unterhaltungsverband „Münster Süd-Ost“ 119,79
6. Unterhaltungsbereich der Stadt Münster 47,45

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2011 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 10. Dezember 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Münster (3. Parkgebührenänderungsordnung)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 u. 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. 12. 1952 (BGBl. I S. 837), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. 3. 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2507) und des § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. 2. 1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenverordnungen nach § 6 a Abs. 6 u. 7 des Straßenverkehrsgesetzes (GV NW S. 48), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. 9. 1991 (GV. NW S. 365) i. V. m. § 38 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (SGV NW 2069), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. 12. 2009 (GV NRW S. 765/793), hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 8. 12. 2010 folgende 3. Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Münster (Parkgebührenordnung) vom 6. 7. 2001 (Amtsblatt der Stadt Münster 2001 S. 85) in der Fassung der 1. Änderungsordnung vom 2. 6. 2004 (Amtsblatt der Stadt Münster 2004 S. 117) und der 2. Änderungsordnung vom 13. 7. 2007 (Amtsblatt der Stadt Münster 2007 S. 73) beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 2 Buchstabe a) Satz 1:
0,60 € wird ersetzt durch 0,75 €

§ 1 Abs. 2 Buchstabe a) Satz 2:
0,30 € wird ersetzt durch 0,50 €

§ 1 Abs. 2 Buchstabe b) Satz 1:
0,25 € wird ersetzt durch 0,50 €

Artikel II

Diese Änderung tritt am 3. 1. 2011 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 10. Dezember 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Dritte Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Münster vom 10. 12. 2010

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 8. 12. 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf den §§ 7 und 41 Absatz 1, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Form der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW. S. 666), §§ 1 bis 3 und 20 Absatz 2, Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Münster vom 18. 5. 2006 in der Fassung der Ersten und Zweiten Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Münster vom 13. 12. 2007 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Ziffer 5. erhält folgende Fassung:

5. die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten
   a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
   b) an allen anderen Orten;
   als Spielapparate gelten auch Personalcomputer in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, die zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden können;

2. § 1 wird um Ziffer 6. ergänzt:

6. Sex- und Erotikmessen.

3. § 2 Ziffer 2. wird wie folgt neu gefasst:

2. Veranstaltungen, deren Ertrag vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Vergnügungssteuer erreicht,

4. § 2 wird folgende Ziffer 4. angefügt:

4. die Benutzung von Apparaten nach § 1 Ziffer 5., die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind.

5. § 3 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

Nach dem Wort und werden ein Schrägstrich und das Wort oder eingefügt.

6. § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Steuersatz beträgt bei Veranstaltungen
   - nach § 1 Ziffern 1. und 2. 22 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts,
   - nach § 1 Ziffern 4. und 6. 25 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.

7. § 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche bei
   - Tanzveranstaltungen gegen Entgelt 1,65 Euro (§ 4 Abs. 1 Ziffer 2. b)
   - Tanzveranstaltungen ohne Entgelt 1,10 Euro
   - Veranstaltungen nach § 1 Ziffer 2. gegen Entgelt 2,80 Euro (§ 4 Abs. 1 Ziffer 2. b)
   - Veranstaltungen nach § 1 Ziffer 2. ohne Entgelt 1,80 Euro
   - Ausspielungen in Spielclubs etc. 20,00 Euro
   - Veranstaltungen nach § 1 Ziffer 6. ohne Entgelt 3,00 Euro (§ 4 Abs. 1 Ziffer 2. b).

9. § 7 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die Steuer beträgt
   a) je Apparat mit Gewinnmöglichkeit 15 v.H. vom Einspielergebnis,
   b) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 50,00 Euro je Gerät in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen und angefangenem Kalendermonat,
   c) für Personalcomputer in Spielhallen 30,00 Euro je Gerät oder ähnlichen Unternehmen und angefangenem Kalendermonat,
   d) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 28,00 Euro je Gerät an allen anderen Aufstellorten und angefangenem Kalendermonat.

10. § 7 wird folgender Absatz angefügt:

(7) Ist der Aufstellort einen vollen Kalendermonat geschlossen, kann von der Festsetzung der Vergnügungssteuer abgesehen werden, wenn die vorübergehende Schließung der Stadt vorher schriftlich angezeigt worden ist.

11. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

§ 9 Anzeigepflicht

(1) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates, bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit auch deren Ersatz/Tausch, so wie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 15. Kalendertag des folgenden Monats auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim Amt für Finanzen und Beteiligungen anzuzeigen.

(2) Bei verspäteter Anzeige der Entfernung eines Apparates im Sinne von § 7 Absatz 3 Buchstaben b), c) und d) wird die Steuer für diesen Apparat bis zum Ende des Monats, in dem die Anzeige erfolgt, erhoben.

12. § 10 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

Bei erstmaliger Aufstellung werden die Vorauszahlungen für Apparate mit Gewinnmöglichkeit nach dem Vorjahres-Durchschnittswert der Einspielergebnisse an vergleichbaren Aufstellorten bemessen.

13. § 13 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Veranstaltungen nach § 2 Ziffern 1 – 4 und 6 sind spätestens fünf Werktage vor Beginn schriftlich beim Amt für Finanzen und Beteiligungen anzumelden.

14. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

§ 14 Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht
- für Veranstaltungen nach § 1 Ziffern 1. – 4. und 6. mit dem Beginn der Veranstaltung,
- mit der Nutzung eines jeden Spielapparates im Sinne des § 7 Absatz 3 Buchstabe a),
- mit der Aufstellung eines jeden Gerätes im Sinne von § 7 Absatz 3 Buchstaben b) – d).

15. § 15 erhält folgende neue Bezeichnung:

„Fälligkeit bei Veranstaltungen nach § 1 Ziffern 1. – 4. und 6."

16. § 16 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Steuerbetrag für Veranstaltungen nach § 1 Ziffern 1. bis 4. und 6. kann mit dem Veranstalter vereinbart werden, wenn der Nachweis über die Größe der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens führt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. 1. 2011 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 10. Dezember 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Münster vom 10. 12. 2010

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. 10. 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 8. 12. 2010 folgende Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Münster beschlossen:

§ 1

Paragraph 3 der Hundesteuersatzung der Stadt Münster vom 14. 12. 2000 (Amtsblatt der Stadt Münster 2000 S. 152) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10. 12. 2004 (Amtsblatt der Stadt Münster 2004 S. 317) erhält folgende Fassung:

(1) Ab dem 1. 1. 2011 beträgt die Steuer jährlich, wenn
   a) nur ein Hund gehalten wird 96,00 €
   b) zwei Hunde gehalten werden, je Hund 108,00 €
   c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund 120,00 €
   d) ein gefährlicher Hund gehalten wird oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden, je Hund 600,00 €

(2) Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind solche nach § 3 Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) vom 18. 12. 2002 (GV. NRW. S. 656).

(3) Hunde, für die nach § 5 Steuerfreiheit besteht oder Steuerbefreiung gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der

Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 6 gewährt wird, werden mitgezählt. Bei der Berechnung der Hundesteuer nach Abs. 1 a) – c) wird die Zahl der gehaltenen gefährlichen Hunde iSd Abs. 2 mitgerechnet.

§ 2

Paragraph 5 der Hundesteuersatzung der Stadt Münster vom 14. 12. 2000 (Amtsblatt der Stadt Münster 2000 S. 152) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10. 12. 2004 (Amtsblatt der Stadt Münster 2004 S. 317) erhält folgende Fassung:

(1) Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Münster aufhalten, für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag für einen Hund gewährt,
   a) der ausschließlich dem Schutz und der Hilfe einer blinden, tauben oder sonst hilflosen Person dient; die Steuerbefreiung wird von der Vorlage des Schwerbehindertenausweises (Merkmale BL für blinde und H für hilflose Personen) bzw. eines sonstigen amtlichen Nachweises für taube Personen abhängig gemacht,
   b) der als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhund verwendet wird und die dafür vorgesehene Prüfung mit Erfolg abgelegt hat,
   c) der von einem/einer beauftragten Feld- und Forstaufseher/-in für den Feld-, Forst- und Jagdschutz verwendet wird und die dafür vorgesehene Prüfung mit Erfolg abgelegt hat.

(3) Für einen gefährlichen Hund im Sinne der Satzung wird eine Steuerbefreiung nicht gewährt.

§ 3

Paragraph 6 der Hundesteuersatzung der Stadt Münster vom 14. 12. 2000 (Amtsblatt der Stadt Münster 2000 S. 152) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10. 12. 2004 (Amtsblatt der Stadt Münster 2004 S. 317) erhält folgende Fassung:

(1) Für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.

(2) Für Hunde, die als Jagdhund von einem Jagdausübungsberechtigten im Sinne des Jagdrechts, sofern dieser Inhaber eines Jagdscheins ist, gehalten werden und die dafür vorgesehene Prüfung mit Erfolg abgelegt haben, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.

(3) Für Hunde, die von Berechtigten nach dem SGB II oder von Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII erhalten, oder von Empfängern/Empfängerinnen von laufenden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gehalten werden, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.

(4) Für gefährliche Hunde im Sinne der Satzung ist die Steuer auf Antrag auf den Steuersatz nach § 3 Abs. 1 a) – c) zu ermäßigen, wenn der Nachweis erbracht wurde, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht zu befürchten ist. Der Nachweis ist durch die Verhaltensprüfung bei einer für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde zu erbringen (§ 5 Abs. 3 LHundG NRW).

(5) Für einen gefährlichen Hund im Sinne der Satzung wird eine Steuerermäßigung nach Abs. 1 – 3 nicht gewährt.

§ 4

In Paragraph 7 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 S. 1 der Hundesteuersatzung der Stadt Münster vom 14. 12. 2000 (Amtsblatt der Stadt Münster 2000 S. 152) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10. 12. 2004 (Amtsblatt der Stadt Münster 2004 S. 317) wird die Bezeichnung „Amt für kommunale Abgaben“ jeweils durch die Bezeichnung „Amt für Finanzen und Beteiligungen“ ersetzt.

§ 5

In Paragraph 8 Abs. 1, Abs. 2 S. 1, Abs. 2 S. 2, Abs. 3 S. 1, Abs. 3 S. 4, Abs. 4 S. 1, Abs. 4 S. 2, Abs. 5 S. 1 und Abs. 5 S. 2 der Hundesteuersatzung der Stadt Münster vom 14. 12. 2000 (Amtsblatt der Stadt Münster 2000 S. 152) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10. 12. 2004 (Amtsblatt der Stadt Münster 2004 S. 317) wird die Bezeichnung „Amt für kommunale Abgaben“ jeweils durch die Bezeichnung „Amt für Finanzen und Beteiligungen“ ersetzt.

§ 6

Diese Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Stadt Münster tritt am 1. 1. 2011 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 10. Dezember 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Sicherung des geordneten Schulbetriebs für die städtischen Schulen

Allgemeiner Rahmen zur Aufnahme von Schülerinnen/Schülern in die städtischen Schulen (vgl. § 46 Abs. 1 Schulgesetz)

Der Rat der Stadt Münster hat in seinen Sitzungen am 2. 11. 1983 (vgl. Vorlage an den Rat Nr. 284/83 – Schul. 10 – vom 20. 9. 1983 und Ergänzung vom 27. 10. 1983), 13. 12. 1989 (vgl. Beschlussvorlage an den Rat Nr. 395/89 – Schul. – vom 14. 11. 1989), 13. 12. 2000 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 1265/2000 vom 15. 11.2000 mit Ergänzung E 1 vom 7. 12. 2000), 30. 1. 2002 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 1420/2001), 13. 11. 2002 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 765/2002), 21. 2. 2007 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 104/2007), 29. 8. 2007 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 501/2007) und 8. 12. 2010 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 870/2010) den folgenden allgemeinen Rahmen – zur Sicherung des geordneten Schulbetriebes für die städtischen Schulen – beschlossen.

Der geordnete Schulbetrieb für die städtischen Schulen ist durch folgende Maßnahmen zu sichern:

1. Grundschulen

1.1 Die Aufnahmekapazitäten der städtischen Grundschulen werden unter Berücksichtigung des vom Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW festgelegten jeweils gültigen Klassenfrequenzhöchstwertes (Höchstwert der Bandbreite) ab dem 1. 8. 2008 wie folgt festgelegt:

Stadtbezirk Mitte-Altstadt	**Zahl der Eingangsklassen**
Martinischule	2
Aegidii-Ludgeri-Schule	1 zzgl. eine jahrgangsübergreifende Montessori-Klasse
Stadtbezirk Mitte-Innenstadtring	
Kreuzschule	2
Martin-Luther-Schule	2
Bodelschwinghschule	2
Overbergschule	1
Johannisschule	2
Stadtbezirk Mitte-Süd	
Hermannschule	2
Dietrich-Bonhoeffer-Schule	2
Matthias-Claudius-Schule	3
Gottfried-von-Cappenberg-Schule	3
Stadtbezirk Mitte-Nordost	
Dreifaltigkeitsschule	1
Thomas-Morus-Schule	3
Pötterhoekschule	2
Mauritzschule	2
Stadtbezirk West	
Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule Nienberge	3
Wartburgschule	4
Michaelschule	4
Mosaik-Schule	3
Theresienschule	2
Marienschule Roxel	4
Peter-Wust-Schule	3
Ludgerusschule Albachten	3
Stadtbezirk Nord	
Grundschule Sprakel	2
Paul-Schneider-Schule	3
Grundschule am Kinderbach	2
Grundschule Kinderhaus-West	4
Melanchthonschule	2
Norbertschule	3
Stadtbezirk Ost	
Astrid-Lindgren-Schule Gelmer	1
Matthias-Claudius-Schule Handorf	2
Kardinal-von-Galen-Schule Handorf	2
Pleisterschule	2
Margaretenschule	2
Stadtbezirk Südost	
Idaschule	3
Pestalozzischule	1

Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule Angelmodde	2
Eichendorffschule Angelmodde	3
Nikolaischule Wolbeck	4
Stadtbezirk Hiltrup	
Grundschule Berg Fidel	2
Marienschule Hiltrup	2
Clemensschule Hiltrup	2
Paul-Gerhardt-Schule Hiltrup	2
Ludgerusschule Hiltrup	4
Grundschule Loevelingloh	1
Davertschule Amelsbüren	3

1.2 In begründeten Ausnahmefällen kann in einzelnen Schuljahren mit Zustimmung des Schulträgers und in Abstimmung mit der Unteren Schulaufsicht auf Antrag eine weitere Klasse gebildet werden. Dies muss im Gebäudebestand organisiert werden und darf nicht zu Raumansprüchen gegenüber dem Schulträger führen (keine baulichen Erweiterungen).

2. Weiterführende Schulen

2.1 Hauptschulen

Die Aufnahmekapazität der städtischen Hauptschulen wird unter Berücksichtigung des vom Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW festgelegten jeweils gültigen Klassenfrequenzhöchstwertes (Höchstwert der Bandbreite) wie folgt festgelegt:

Hauptschulen	**Zahl der Eingangsklassen**
Droste-Hauptschule Roxel	2
Fürstenbergschule	2
Geistschule	3
Hauptschule Coerde	2
Hauptschule Hiltrup	4
Hauptschule Wolbeck	2
Waldschule Kinderhaus	2
	17

2.2 Realschulen

Die Aufnahmekapazität der städtischen Realschulen wird unter Berücksichtigung des vom Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW festgelegten jeweils gültigen Klassenfrequenzhöchstwertes (Höchstwert der Bandbreite) wie folgt festgelegt:

Realschulen	**Zahl der Eingangsklassen**
Erich-Klausener-Schule	3
Fürstin-von-Gallitzin-Schule	3
Geschwister-Scholl-Realschule	3
Johannes-Gutenberg-Realschule Hiltrup	3,5
Karl-Wagenfeld-Schule	3,5
Paul-Gerhardt-Realschule	3
Realschule im Kreuzviertel	4
Realschule Roxel	3
Realschule Wolbeck	3
	29

2.3 Gymnasien

Die Aufnahmekapazität der städtischen Gymnasien wird unter Berücksichtigung des vom Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW festgelegten jeweils gültigen Klassenfrequenzhöchstwertes (Höchstwert der Bandbreite) wie folgt festgelegt:

Gymnasien	**Zahl der Eingangsklassen**
Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasium	5
Freiherr-vom-Stein-Gymnasium	5
Geschwister-Scholl-Gymnasium	4
Gymnasium Paulinum	4
Gymnasium Wolbeck	4,5
Immanuel-Kant-Gymnasium	4
Johann-Conrad-Schlaun-Gymnasium	3
Pascal-Gymnasium	5
Ratsgymnasium	4
Schillergymnasium	4
Wilhelm-Hittorf-Gymnasium	4
	46,5

2.4 Unterhalb der vom Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW zur Klassenbildung festgelegten jeweils gültigen Bandbreite werden Eingangsklassen nicht gebildet.

2.5 Den städtischen weiterführenden Schulen, die nach dem Ergebnis der Anmeldungen keine Eingangsklassen entsprechend der Mindestzügigkeit bilden können, wird im Anschluss an die Anmeldefrist eine Karenzzeit zur Entgegennahme weiterer Anmeldungen von 2 Monaten eingeräumt.

2.6 Als Folge der neuen Grundschulempfehlungen für die weiterführenden Schulen kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne weiterführende Schulen auch bei insgesamter Ausschöpfung der unter den in Ziffern 2.1 bis 2.3 genannten Zügigkeiten hinaus eine weitere Eingangsklasse bilden müssen. Soweit erforderlich, wird deshalb in besonderen Ausnahmefällen in enger Abstimmung mit dem Schulträger an einzelnen Schulen die Bildung einer weiteren Eingangsklasse – ggf. unter Inanspruchnahme freier Raumkapazitäten eng benachbarter Schulen – zugelassen.

Anmerkung:

Der Gebäudebestand der städtischen weiterführenden Schulen entspricht nicht in allen Fällen der von den Schulen gewünschten Zügigkeit nach dem Musterraumprogramm des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW.

In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern entsprechend den festgelegten Zügigkeiten nicht zu Raumansprüchen bei der aufnehmenden Schule führt.

Innerhalb von Schulzentren gilt, dass die von den Schulen genannten Aufnahmekapazitäten nicht zu Raumeinschränkungen bei anderen Schulen führen dürfen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 10. Dezember 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Eintrittspreise Bäder für Münster-Pass-Inhaber ab 1. 1. 2011

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 8. 12. 2010 für Inhaber des Münster-Passes folgende Eintrittspreise für die städtischen Bäder beschlossen:

Tarif	Preis alt	Preis neu
Einzeleintritt Erwachsene	4,00 €	2,00 €
Einzeleintritt Erwachsene Warmbadetag	5,50 €	2,70 €*
Einzeleintritt Sole im Ostbad	3,00 €	1,50 €
Jahreskarte Erwachsene	180,00 €	90,00 €
Saisonkarte Erwachsene	80,00 €	40,00 €
Spartarifkarte	130,00 €	65,00 €
Jahreskarte Familien	150,00 €	75,00 €
Saisonkarte Familien	95,00 €	47,50 €

* aus technischen Gründen anstatt 2,75 € Rundung zugunsten der Münster-Pass-Inhaber auf 2,70 €.

Bonuskarten, die ausschließlich zum Normalpreis von 28,00 €, 52,00 € und 304,00 € angeboten werden, können von Münster-Pass-Inhabern zum Ermäßigten-Tarif „abgebadet“ werden, wodurch auch bei diesem Tarif eine 50%ige Vergünstigung erreicht wird.

Die vorstehende Ergänzung der Badetarife wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 10. Dezember 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Absender:

STADT MÜNSTER

Presseamt

48127 Münster

Impressum

Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presseamt –
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster
Redaktion: Rainer Beike
Tel. 02 51/4 92-13 50, Fax 02 51/4 92-77 64
E-Mail: beike@stadt-muenster.de
Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €
Abonnementsbestellungen:
Stadt Münster – Presseamt –
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Münster-Information im Stadthaus 1 erhältlich.
Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter www.muenster.de/stadt/amtsblatt
Druck: Joh. Burlage
Kiesekampweg 2, 48157 Münster, Tel. 02 51/2 42 22